

2. Dattelner Kinder- und Jugendförderplan



Fachbereich 4
Kinder, Jugend, Familie (Jugendamt)



Impressum

Herausgeber: Stadt Datteln - Der Bürgermeister –
Fachbereich 4, Kinder, Jugend, Familie (Jugendamt)

Telefon: 02363/107 - 345
Fax: 02363/107 - 445
EMail: jugend@stadt-datteln.de
Internet: www.datteln.de

Stand: November 2010

1.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Einleitung	5
3.	Gesetzliche Grundlagen	6
3.1	SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz	6
3.2	Drittes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJFöG	7
3.3	Pflichtaufgabe der Jugendämter (Träger der öffentlichen Jugendhilfe)	11
4.	Strukturdaten	12
4.1	Einwohnerstatistik	12
4.2	Demographischer Wandel	13
4.2.1	Indikatordaten „Demographische Entwicklung/Bevölkerungspotenzial“	13
4.2.2	Indikatordaten „Soziale Lage/Soziale Stabilität“	14
4.3	Organisation der Jugendhilfe in Datteln	14
4.4	Die Stadtbezirkskonferenz	16
4.5	Angebote von Organisationen, Verbänden und Sportvereinen für Kinder- und Jugendliche	17
4.5.1	Stadtbezirk Datteln - Nord	17
4.5.1.1	Organisationen und Verbände in Datteln - Nord	17
4.5.1.2	Frei- und Spielflächen für Kinder sowie Treffpunkte für Jugendliche im Stadtbezirk Datteln - Nord	17
4.5.2	Stadtbezirk Datteln - Süd	19
4.5.2.1	Organisationen und Verbände in Datteln - Süd	19
4.5.2.2	Frei- und Spielflächen für Kinder sowie Treffpunkte für Jugendliche im Stadtbezirk Datteln - Süd	19
4.5.3	Gesamtstädtische Angebote	20
4.5.3.1	Aufsuchende Angebote der Kinder- /Jugendarbeit (gesamtstädtisch)	20
4.5.3.2	Gesamtstädtische Sportangebote	20
4.5.3.3	Gesamtstädtische Angebote von Verbänden, Vereinen und Institutionen	21
5.	Schwerpunktplanung	22
5.1	Leitlinien	22
5.2	Ziele und Aufgaben	23
5.3	Merkmale der Dattelner Kinder- und Jugendförderung	23
5.4	Planungs- und Vernetzungsstruktur	23
5.5	Zielplanung 2010 - 2014	24
5.5.1	Evaluation der bestehenden Angebotsstruktur	24
5.5.2	Aufbau einer projektbezogenen Angebotsstruktur/Kooperation Jugendhilfe - Schule	24
5.5.3	Arbeit mit Zielgruppen	25
5.5.4	Inklusion – Entwicklung von Leitlinien zur kommunalen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Beeinträchtigungen	26
5.5.5	Zusammenfassung	27
6.	Querschnittsaufgaben	28
6.1	Sozialpädagogische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen (§ 3)	28
6.2	Förderung von Jungen und Mädchen/Geschlechtsdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4)	29
6.3	Interkulturelle Bildung (§ 5)	29
6.4	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6)	30
6.5	Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7)	31
7.	Förderbereich	34
7.1	Allgemeines	34

7.1.1	Förderkriterien	34
7.1.2	Jahresplanung und Antragstellung	35
7.1.3	Vorabbewilligung	35
7.1.4	Verwendungsnachweis, Endabrechnung	35
7.2	Jugendverbandsarbeit	36
7.2.1	Angebote der Jugendverbandsarbeit	36
7.2.1.1	Außerschulische Jugendbildung	36
7.2.1.2	Jugendarbeit in Spiel, Sport und Geselligkeit	36
7.2.1.3	Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit	37
7.2.1.4	Jugendberatung	37
7.2.2	Finanzierung	37
7.3	Jugendarbeit	37
7.3.1	Erholungsmaßnahmen für Kinder- und Jugendliche	38
7.3.1.1	Wochenend- und Kurzfreizeiten	38
7.3.1.2	Ferienfreizeiten	38
7.3.1.3	Internationaler Jugendaustausch	39
7.3.1.4	Zuschussberechnungen/Teilnehmerumlage	39
7.3.1.5	Maßnahmen der Familienerholung/ Familienbildung	40
7.3.2	Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit	41
7.3.2.1	Ferien vor Ort/Ferienspaß	41
7.3.2.2	Sportprojekte außerhalb der Ferien	42
7.3.2.3	Offene Angebote der Jugendkulturarbeit	42
7.3.2.4	Angebote von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf Spielplätzen und in Jugendfreizeitstätten	43
7.3.2.4.1	Offene Jugendtreffs	43
7.3.2.4.2	Kleine Jugendfreizeitstätten	43
7.3.2.4.3	Mittlere Jugendfreizeitstätten	44
7.3.2.4.4	Große Jugendfreizeitstätten	44
7.3.2.5	Recht auf Zukunft	45
7.4	Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit	46
7.4.1.	Angebote der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit	46
7.4.1.2	Unterstützung von sozialpädagogischen Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit	46
7.5	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	46
7.5.1	Fachstelle für Suchtprophylaxe	47
7.5.2	Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Kinder- tageseinrichtungen und Schulen	47
7.5.3	Offene Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	48
7.6	Sonderzuschuss	48
7.6.1	Besondere Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozial- arbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	48
7.6.2	Anschaffung von besonderen Einrichtungs- und Ausstattungsgegen- ständen im Rahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder – und Jugendschutzes	48
8.	Finanz- und Personalressourcen	49
8.1 .	Finanzen	49
8.1.1	Ausgaben - konsumtiv	49
8.1.2	Einnahmen - konsumtiv	50
8.1.3	Ausgaben - investiv	50
8.2	Personal	50
9.	Laufzeit	50

2. Einleitung

Selbstverständnis des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Datteln

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Datteln folgt den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur „Umsetzung des 3. Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3.AG-KJHG-KJFöG) NRW auf kommunaler Ebene“.

Er versteht sich als Planungs- und Steuerungsinstrument für die örtliche Kinder- und Jugendarbeit und stellt Ergebnisse des Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses zwischen Freien Trägern, Verwaltung und Politik dar.

Grundlegendes Ziel ist die Umsetzung der Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung, die die Stadt Datteln als öffentlicher Träger in enger Abstimmung mit Freien Trägern wahrzunehmen hat.

Die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans birgt die Chance, wesentliche Schwerpunktfelder der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit zu qualifizieren. Damit kann der Arbeitsprozess zur Fortschreibung des kommunalen Förderplans gleichzeitig auch als Instrument für die Weiterentwicklung der örtlichen Jugendhilfeplanung verstanden werden.

Von der Intention her ist der Kinder- und Jugendförderplan, neben seinem obersten Ziel die finanzielle Absicherung der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten, ein prozessorientiertes Entwicklungsvorhaben.

Prozess- und Gremienstruktur

Gremium	Rolle beim Weg zum Förderplan	Besetzung
Planungsgruppe KJFP: AG nach § 78 + Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit	Abstimmung von Grundsätzen, Abfrage und inhaltliche Erarbeitung von Bedarfen innerhalb des Fortschreibungsprozesses zum KJFP	Trägervertreter und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeiter des FB 4
Planungsgruppe Schule, Beruf u. Jugendhilfe	Abfrage und inhaltliche Erarbeitung von Bedarfen innerhalb des Fortschreibungsprozesses zum KJFP	VertreterInnen von weiterführenden Dattelner Schulen, Trägern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Arbeitsverwaltung
Team Familienbüro Nord		Vertreter freier Träger (DW, AWO, SkF, Förderschulinternat Schloss Horneburg, Recht auf Zukunft, Mitarbeiter FB 4 (ASD, Frühe Hilfen, Schulsozialarbeit usw.)
Team Familienbüro Süd		

Im Planungsprozess wurden alle wesentlichen Schritte mit der Planungsgruppe KJFP (AG nach § 78 sowie Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit) abgestimmt.

3. Gesetzliche Grundlagen

Überblick zu den gesetzlichen Grundlagen, Vorgaben und Empfehlungen

Grundlage	Auftrag
Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe Vom 26. Juni 1990	Klärung des Arbeitsfeldes. Betonung der Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers und Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe
Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes –Kinder- und Jugendförderungsgesetz- (3. AG-KJHG – KJFöG) Vom 12. Oktober 2004	Auftrag an die Kommunen zur Erstellung eines Förderplans für die Dauer einer Legislaturperiode
Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW auf der kommunalen Ebene Herbst 2005	Die Landesjugendämter Westfalen und Rheinland haben die Anforderungen an die Kommunen durch Empfehlungen zur Umsetzung eines Förderplans ergänzt
Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen	Parallel zu den Kommunen wird die Planungssicherheit für die Jugendarbeit im Landeshaushalt verankert: sichert die Finanzierung der Jugendarbeit im Landeshaushalt für eine Legislaturperiode ab und klärt Förderbereiche

3.1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz

Im Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1990 sind in den §§ 11 – 14 die Aufgabenfelder der Jugendhilfe und das fachliche Grundverständnis ausführlich dargestellt:

§ 11 Jugendarbeit SGB VIII

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,

- 5. Kinder- und Jugendberufshilfe,
- 6. Jugendberufshilfe.

(4) Angebote der Jugendberufshilfe können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendberufshilfe von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendberufshilfe

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendberufshilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen soll auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

3.2 Drittes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJFöG

Mit dem 3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz - Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG) wurden die gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII (KJHG) erheblich präzisiert.

Insbesondere regelt es die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung sowie die Eigenständigkeit der in den §§ 11 - 14 SGB VIII (KJHG) beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 1).

Besondere Berücksichtigung bei der Förderung sollen zukünftig folgende Handlungsfelder haben:

- Sozialpädagogische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen und für junge Menschen mit Migrationshintergrund (§ 3 KJFöG),
- Förderung von Mädchen und Jungen /Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4 KJFöG)
- Interkulturelle Bildung (§ 5 KJFöG),
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6 KJFöG),
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7KJFöG).

Diese Querschnittsaufgaben müssen zwingend sowohl von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Kommunen, Land) als auch von allen in den genannten Handlungsfeldern tätigen Freien Trägern in die Konzeptentwicklung und in die pädagogische Arbeit einbezogen werden und stellen somit die Eckpunkte zukünftiger Konzeptentwicklung dar.

Die örtliche Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz liegt bei der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss als eine ständige Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Abgestimmt werden soll die Jugendhilfeplanung mit anderen Planungsbehörden der Kommune und es sollen die Interessen und Bedürfnisse der Kinder in die Planung einfließen. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind an der Jugendhilfeplanung von Anfang an zu beteiligen (§ 8 KJFöG)).

Das Land erstellt - wie die Kommunen - für jede Wahlperiode einen Kinder- und Jugendförderplan, in dem die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschrieben und die Förderung der im Gesetz genannten Handlungsfelder dargestellt werden (§ 9 KJFöG).

In den §§ 10 – 14 KJFöG werden die einzelnen Förderbereiche definiert:

§ 10 KJFöG Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung.

Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. die schulbezogene Jugendarbeit.

Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. die kulturelle Jugendarbeit.

Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller

Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Kunst- und Kreativschulen.

4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.

Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. die Kinder- und Jugenderholung.

Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

6. die medienbezogene Jugendarbeit.

Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.

Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.

Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. die internationale Jugendarbeit.

Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 11 KJFöG Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 12 KJFöG Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

§ 13 KJFöG Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

§ 14 KJFöG Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Einen wesentlichen Punkt des 3. AG - KJHG - KJFöG stellt die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im § 15 KJFöG und der Landesförderung in § 16 KJFöG dar.

§ 15 KJFöG Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Es ist sicherzustellen, dass der kommunale Finanzanteil in einem angemessenem Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind (§ 16 Abs. 3).

Die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe umfasst Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung aufgenommen Einrichtungen, Angeboten und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten (§ 17 Abs. 1).

Besonderen Wert wird im 3. AG - KJHG - KJFÖG der Förderung des ehrenamtlichen Engagement (§ 18 KJFÖG), der Qualitätsentwicklung (Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes) und der Förderung von Modellprojekten (§ 19 KJFÖG) zugemessen.

3.3 Pflichtaufgabe der Jugendämter (Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit sowie der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gehören zu den Pflichtaufgaben der Jugendämter (Träger der öffentlichen Jugendhilfe).

„Es handelt sich also nicht um „freiwillige“ Aufgaben des Jugendamtes. Dabei ergibt sich bei der konkreten Umsetzung ein Gestaltungsspielraum für das Jugendamt: dieser bezieht sich auf die Höhe der kommunalen Mittel, aber auch auf die Frage der eigenen kommunalen Angebote.

Die Charakterisierung als kommunale Pflichtaufgabe ergibt sich zunächst schon aus dem zwingenden Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und der §§ 11 bis 14 SGB VIII.

So definiert § 2 Abs. 2 Nr. 1 die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als Leistungsbereich der Jugendhilfe, der nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 SGB VIII auch von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht wird. § 11 Abs. 2 SGB VIII konkretisiert dieses beispielsweise für die Jugendarbeit.

Konkretisiert wird diese Verpflichtung durch das 3. AG-KJHG (Kinder- und Jugendförderungsgesetz). Nach § 15 Abs. 1 3. AG-KJHG-KJFÖG sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Nach Abs. 2 dieser Norm sollen die Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden.

Gehören die Aufgaben der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dem Grunde nach eindeutig zu den pflichtigen Aufgaben der Jugendämter, so besteht hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung ein örtlich auszufüllender Gestaltungsspielraum. Hier gibt es nur wenige gesetzliche Vorgaben:

Nach § 79 Abs. 2 (am Ende) SGB VIII haben die Jugendämter von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. Durch das 3. AG-KJHG wird diese Verpflichtung wiederholt, und zwar unter Einbeziehung auch der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 15 Abs. 3 Satz 2 3. AG-KJHG-KJFÖG).

Darüber hinaus sollen die Jugendämter die Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII fördern (§ 12 Abs. 1 SGB VIII und § 15 Abs. 2 3. AG-KJHG-KJFÖG).

Der konkrete Mitteleinsatz richtet sich nach §§ 79, 80 SGB VIII sowie nach § 15 Abs. 1 und Abs. 3 3. AG-KJHG-KJFÖG, nach dem in dem Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellter Bedarf sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Angemessene Mittel sind solche, die den festgestellten Bedarf decken.“

4. Strukturdaten

4.1 Einwohnerstatistik - Anzahl der Kinder u. Jugendlichen in Datteln

Die Strukturdaten der einzelnen Dattelner Stadtbezirke sind der Anlage "Strukturdaten" zu entnehmen.

Statistische Bezirke Nord		0 - 6 J		7 - 13 J		14 - 21 J		22 -59 J		60 u älter		Total	
		EW	%	EW	%	EW	%	EW	%	EW	%	EW	%
110	Stadtmitte	316	0,89	336	0,94	467	1,31	2981	8,37	1516	4,26	5616	15,77
120	Hachhausen	312	0,88	381	1,07	474	1,33	2981	8,37	1448	4,07	5596	15,72
150	Hötting	150	0,42	220	0,62	293	0,82	1649	4,63	1063	2,99	3375	9,48
180	Im Winkel	57	0,16	52	0,15	64	0,18	382	1,07	142	0,40	697	1,96
190	Ahsen	39	0,11	74	0,21	118	0,33	558	1,57	343	0,96	1132	3,18
250	Bauernschaft Natrop	3	0,01	9	0,03	11	0,03	89	0,25	28	0,08	140	0,39
255	Natrop	25	0,07	33	0,09	28	0,08	239	0,67	55	0,15	380	1,07
260	Bauernschaft Pelkum	2	0,01	13	0,04	15	0,04	73	0,21	37	0,10	140	0,39
270	Bauernschaft Klostern	26	0,07	37	0,10	56	0,16	250	0,70	117	0,33	486	1,37
280	Bauernschaft Ostleven	7	0,02	11	0,03	7	0,02	88	0,25	47	0,13	160	0,45
290	Bauernschaft Bockum	16	0,04	9	0,03	10	0,03	93	0,26	49	0,14	177	0,50
300	Bauernschaft Hachhausen	11	0,03	14	0,04	6	0,02	64	0,18	40	0,11	135	0,38

Statistische Bezirke Süd		0 - 6 J		7 - 13 J		14 - 21 J		22 -59 J		60 u älter		Total	
		EW	%	EW	%	EW	%	EW	%	EW	%	EW	%
130	Beisenkamp	132	0,37	211	0,59	276	0,78	1372	3,85	671	1,88	2662	7,48
140	Hagem	214	0,60	285	0,80	436	1,22	2257	6,34	1361	3,82	4553	9,30
160	Dümmer	199	0,56	216	0,61	346	0,97	1766	4,96	785	2,20	3312	9,30
170	Meckinghoven	201	0,56	203	0,57	293	0,82	1895	5,32	914	2,57	3506	9,85
200	Hornenburg	73	0,21	85	0,24	120	0,34	817	2,29	514	1,44	1609	4,52
210	Emscher-Lippe	40	0,11	52	0,15	86	0,24	439	1,23	182	0,51	799	2,24
220	Schwakenburg	48	0,13	57	0,16	78	0,22	450	1,26	139	0,39	772	2,17
230	Bauernschaft Hagem	10	0,03	25	0,07	29	0,08	139	0,39	42	0,12	245	0,69
240	Bauernschaft Losheide	5	0,01	9	0,03	12	0,03	47	0,13	3	0,01	76	0,21
310	Bauernschaft Löringhof	2	0,01	1	0,00	2	0,01	18	0,05	10	0,03	33	0,09

Total	1888	5,30	2333	6,55	3227	9,06	18647	52,38	9506	26,70	35601	100
--------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	--------------	--------------	-------------	--------------	--------------	------------

(Quelle OKAEWO – Stand: 09/2010)

4.2 Demographischer Wandel

Die Bertelsmannstiftung stellt auf der Internetpräsentation des Projektes „Wegweiser Demographischer Wandel“ einen Demographiebericht: Daten – Prognosen als Datei zur Verfügung. Ziel des Demographieberichtes ist, für das Thema Demographischer Wandel zu sensibilisieren, auf eine erhöhte Transparenz über die Entwicklungen und Auswirkungen auf kommunaler Ebene hinzuwirken und Anstoß zu konkretem Handeln zu geben. Der Bericht reflektiert die bisherige Entwicklung und schaut in die Zukunft. Dazu wurden statistische Daten ausgewertet, um den derzeitigen Entwicklungstand abzubilden. Darüber hinaus wurde die Bevölkerungsentwicklung mit ihren Einflussfaktoren in die Zukunft projiziert, um die wahrscheinlichen Veränderungen in der Bevölkerungszahl und der Altersstruktur darzustellen. Die im Auszug aus dem Demographiebericht dargestellten Daten sollten bei der Kinder- und Jugendförderplanung Berücksichtigung finden.

4.2.1 Indikatordaten „Demographische Entwicklung/Bevölkerungspotenzial“ für Datteln 2008

Indikatoren	Datteln	Kreis Recklinghausen	NRW
Bevölkerungszahl 2008	35.852	636.180	17.933.064
Bevölkerungsentwicklung vergangene 7 Jahre (%)	- 3,6	- 3,0	- 0,7
Bevölkerungsentwicklung 2006 – 2025 (%)	- 7,4	- 6,8	- 2,4
Frauenanteil an den 20 bis 34-Jährigen (%)	49,8	49,5	49,7
Fertilitätsindex (%)*	2,7	- 0,0	4,5
Ausländeranteil (%)	8,9	8,8	10,5
Familienwanderung (Pers. je 1000 Ew.)	- 0,4	0,6	0,6
Bildungswanderung (Pers. je 1000 Ew.)	- 18,0	- 12,0	8,4
Wanderung zu Beginn der 2. Lebenshälfte (Pers. Je 1.000 Ew.)	0,6	- 0,9	- 1,4
Alterswanderung (Pers. je 1000 Ew.)	- 2,5	- 0,1	- 1,6
Durchschnittsalter 2008 (Jahre)	43,7	43,7	42,8
Durchschnittsalter 2025 (Jahre)	47,7	47,6	46,0
Median – Alter 2008** (Jahre)	43,5	43,6	42,3
Median – Alter 2025** (Jahre)	49,3	49,1	46,2
Jugendquotient (unter 20-Jährige je 100 Pers der AG 20 – 64)	k.A.	k.A.	k.A.
Jugendquotient (unter 20-Jährige je 100 Pers der AG 20 – 64)	27,5	29,0	30,2
Altenquotient (ab 65-Jährige je 100 Pers der AG 20 – 64)	k.A.	k.A.	k.A.
Altenquotient 2025 (ab 65-Jährige je 100 Pers der AG 20 – 64)	46,6	48,0	42,1
Anteil unter 18 – Jährige 2008 (%)	17,1	17,2	17,7
Anteil unter 18 – Jährige 2025 (%)	14,1	14,6	15,7
Anteil der 65 bis 79 – Jährige 2008 (%)	k.A.	k.A.	k.A.
Anteil der 65 bis 79 – Jährige 2025 (%)	19,0	19,1	16,9
Anteil ab 80 – Jährige 2008 (%)	5,3	5,3	5,0
Anteil ab 80 – Jährige 2025 (%)	7,7	8,0	7,6

* = Geburten pro Frau im Vergleich zum Bundesdurchschnitt

** = Gibt das Alter an, das die Gesamtbevölkerung in zwei gleich große Altersgruppen teilt.

4.2.2 Indikatordaten „Soziale Lage/Soziale Stabilität“ für Datteln 2008

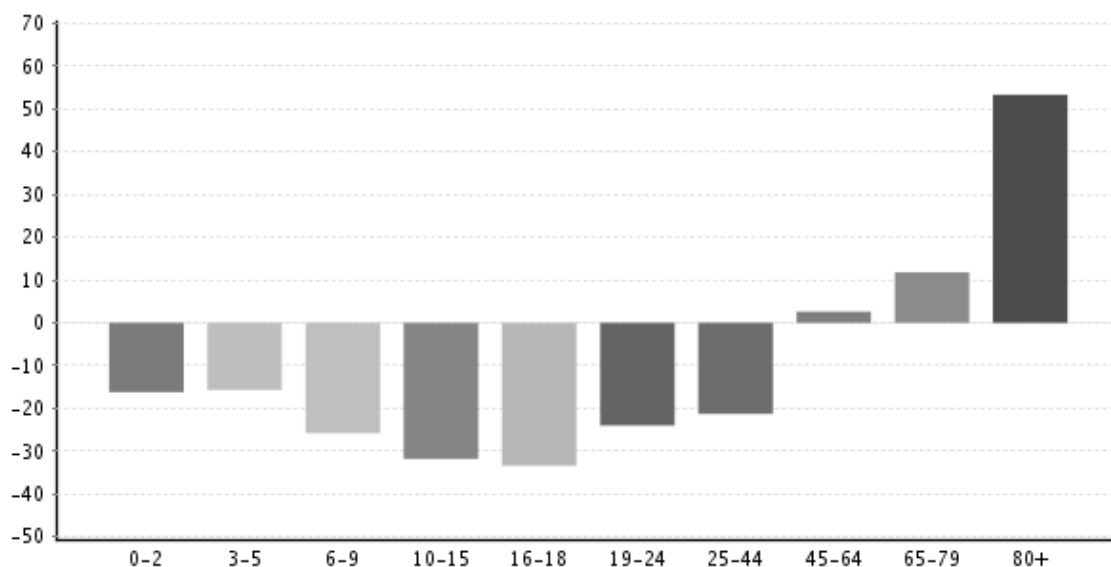
	Datteln	Kreis Recklinghausen	NRW
Anteil Einpersonen – Haushalte (%)	35,8	37,8	38,4
Anteil Ausländer - Haushalte (%)	7,7	7,7	9,5
Anteil Haushalte mit Kindern (%)	34,0	30,8	30,3
Kaufkraft (Euro)	37.681,5	37.658,0	41.278,8
Anteil Haushalte mit geringem Einkommen (%)*	14,8	14,3	13,7
Anteil Haushalte mit hohem Einkommen (%)**	15,9	15,8	17,1
Einkommenshomogenität (%)***	50,9	49,2	47,8
Kinderarmut (%)	k.A.	10,8	k.A.
Arbeitslosenanteil - gesamt (%)	16,1	15,7	11,8
Arbeitslosenanteil Ausländer (%)	39,5	38,3	26,6
Arbeitslosenanteil – unter 25-Jährige (%)	16,1	14,5	10,4
Anteil der Langzeitarbeitslosen – gesamt (%)	7,4	7,4	4,6
Anteil der Langzeitarbeitslosen – Ausländer (%)	19,2	19,6	11,3
Kinderarmut (%)	20,6	22,3	17,2
Jugendarmut (%)	17,0	16,2	13,0
Altersarmut (%)	1,8	2,8	3,0
SGB II – Quote (%)	13,8	14,1	11,0

* = Haushalte mit HH-Nettoeinkommen bis unter 1.100 Euro

** = Haushalte mit HH-Nettoeinkommen von 4.000 Euro und mehr

*** hoher Wert = hohe soziale Homogenität, geringer Wert = hohe soziale Heterogenität

Änderung der Altersstruktur von 2006 auf 2025 (%)

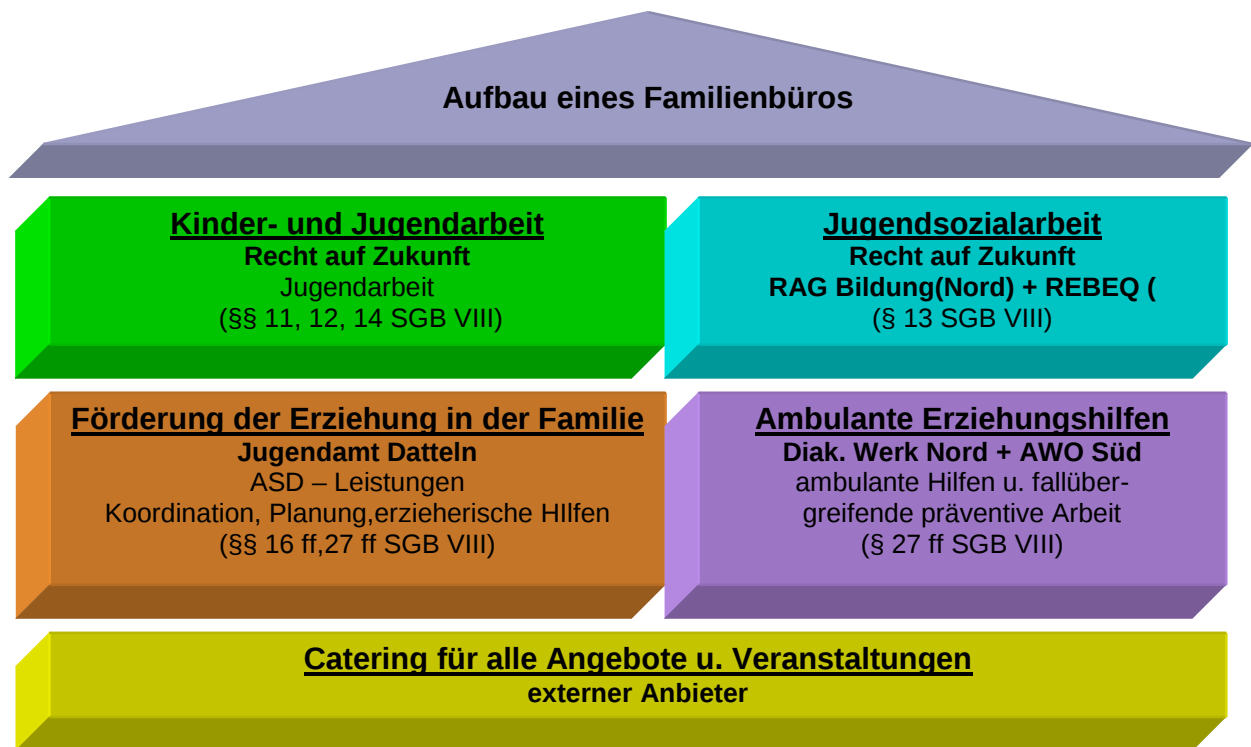


4.3 Organisation der Jugendhilfe in Datteln

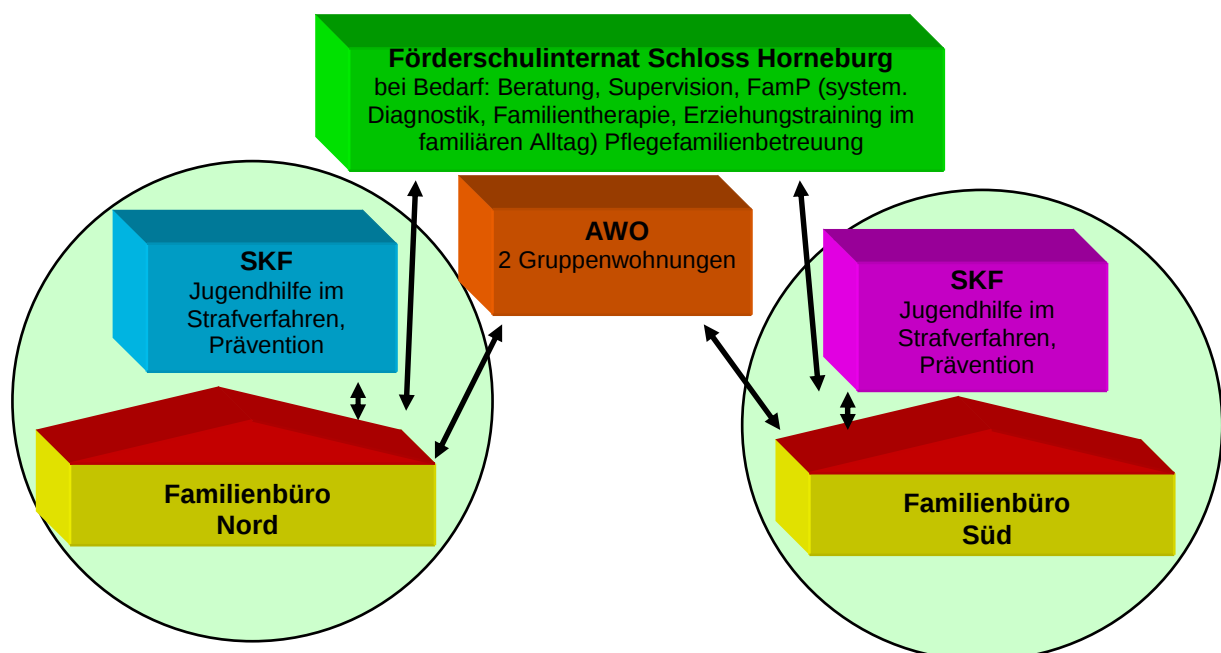
Unter dem Thema „Frühe Hilfen im Verbund – Neuorganisation der Jugendhilfe in Datteln“ wurde die örtliche Jugendhilfelandchaft in einem umfangreichen Beteiligungsprozess von Herbst 2005 bis Oktober 2009 umstrukturiert.

Im Kern der Neuorganisation steht ein Wechsel von der starken Ausrichtung auf reaktive – oft familienersetzende – Erziehungshilfen hin zur stärkeren Prävention. Dabei wurde das Dattelner Stadtgebiet in zwei Bezirke (Nord und Süd) aufgeteilt, in denen sich jeweils ein Familienbüro befindet. Zum Kernteam der beiden Familienbüros gehören jeweils Mitarbeiter des Jugendamtes, eines freien Trägers der Jugend-

hilfe, der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. In beiden Familienbüros wird die gesamte Bandbreite des SGB VIII (§§ 11 ff, 16 ff, 27 ff) abgedeckt werden.



Im Bedarfsfall werden diese Teams von Mitarbeitern gesamtstädtisch agierenden Institutionen (SkF, Förderschulinternat Schloss Horneburg etc.) ergänzt. Das Ziel dieser sozialraumorientierten Kinder- und Jugendhilfe besteht darin, Bedarfe bei Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern frühzeitig zu erkennen und im Verbund aller Fachkräfte geeignete, passgenaue Hilfen anzubieten.

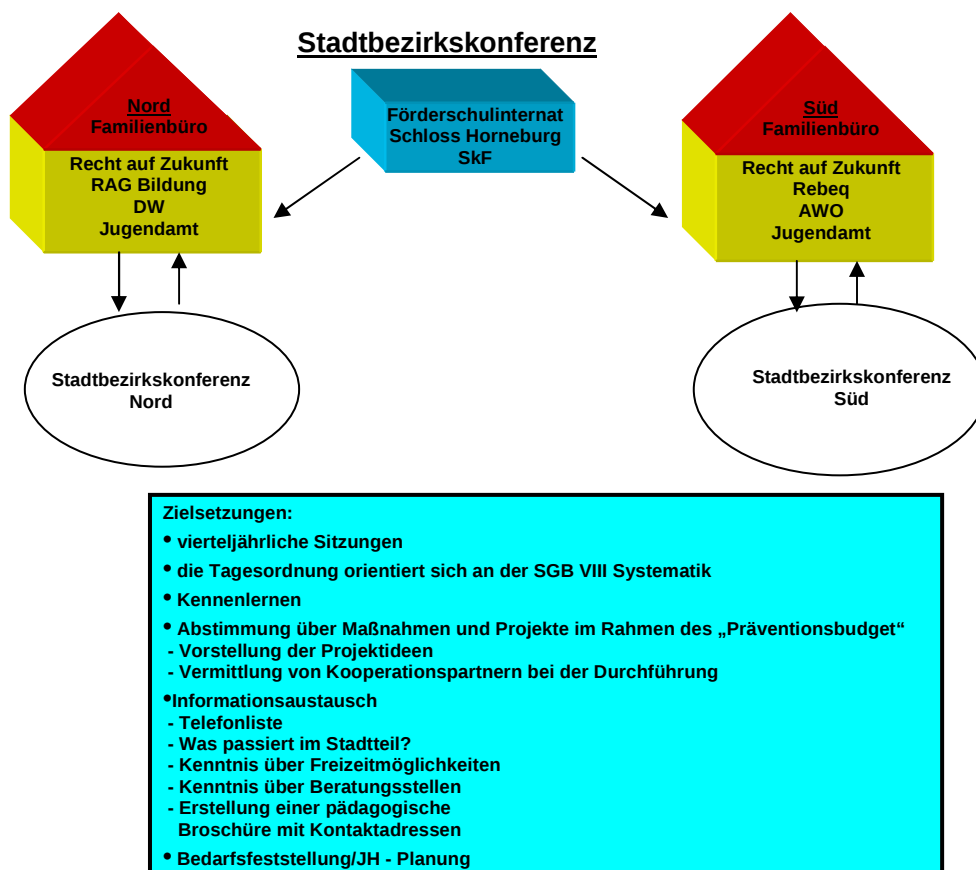


Die Hinwendung zu dieser „progressiven“ Jugendhilfe, die sich durch Prävention, Integration, Partizipation und Emanzipation kennzeichnet, macht veränderte Kooperationsstrukturen erforderlich. Bisher voneinander abgeschottete Bereiche müssen sich öffnen und aufeinander zugehen.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurde die Kooperation zwischen den einzelnen Akteuren (sozialräumlich und gesamtstädtisch) in den Familienbüros miteinander abgestimmt und vertraglich festgeschrieben.

4.4 Die Stadtbezirkskonferenz

Im Rahmen eines weiteren Beteiligungsprozesses wurde 2009 eine kooperative Vernetzungsstruktur zwischen den verschiedenen, unterschiedlichen Institutionen in Datteln (Grundschule, Kindertageseinrichtungen, OGS, Familienbüros usw.) geschaffen. Die Stadtbezirkskonferenz findet in den beiden Bezirken Nord und Süd jeweils vierteljährlich statt. Die Organisation der Konferenzen erfolgt über das jeweilige Familienbüro. Die Tagesordnung orientiert sich an der SGB VIII Systematik:



regelmäßige Teilnehmer:

Stadtbezirksteam, Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, Offene Ganztagschule, weiterführende Schulen, Gesundheitsamt, Erziehungsberatungsstelle Vest

bei Bedarf:

Vestische Kinderklinik, Fachbereich 2 (Bürgerservice, Sicherheit, Ordnung, Soziales), Fachbereich 3 (Kultur, Schulverwaltung, Sport), Polizei, Vereine, Bürger, Politiker, etc.

4.5 Angebote von Organisationen, Verbänden und Sportvereinen für Kinder und Jugendliche

Die Auflistung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern Vereine, Verbände oder Institutionen nicht berücksichtigt wurden, besteht darin keine Absicht. Nichtberücksichtigte Vereine, Verbände oder Institutionen können auf Wunsch jederzeit in die Liste aufgenommen werden.

4.5.1 Stadtbezirk Datteln - Nord

4.5.1.1 Organisationen und Verbände in Datteln - Nord

Einrichtung/Träger	Angebot
Familienbüro Nord Recht auf Zukunft / Diakonisches Werk / FB4	Jugendförderung, erzieherischer Kinder- u. Jugendschutz, Jugendsozial- u. Schulsozialarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Frühe Hilfen, Ambulante Familienhilfe, Hilfen zur Erziehung
Jugendcafé „Tigg Tagg“/Recht auf Zukunft	Offene Kinder- und Jugendarbeit, Soziale Gruppenarbeit
Kinder- und Jugendtreff Ahsen	Offene Kinder- und Jugendarbeit
Kinder- und Jugendtreff St. Antonius	Offene Kinder- und Jugendarbeit
Moskito (Ev. Kirche)	Kinder- und Jugendarbeit
Wendepunkt (Freie Gemeinde Datteln)	Jungen- und Mädchengruppen / Jugendtreff
Dattelner Kantorei (Ev. Kirche)	Musikangebot
OGS – Lohschule (Deutsches Rotes Kreuz)	Angebote im Rahmen der OGS
Familienzentrum Timuria / St. Josef, St. Franziskus	Beratung, Elternbildung und Erziehungspartnerschaften, Kindertagespflege
Familienzentrum St. Amandus, St. Antonius	Beratung, Elternbildung und Erziehungspartnerschaften, Kindertagespflege

4.5.1.2 Frei- und Spielflächen für Kinder sowie Treffpunkte für Jugendliche im Stadtbezirk Datteln Nord

Freiflächen für Kinder
Grünflächen, Felder u. Wiesen
Verkehrsberuhigte Bereiche
Kanal
„Spielraum“ Straße
Parkanlagen
Spielmöglichkeiten im Innenstadtbereich

Spielflächen auf Schulhöfen
Schulhof der ehemaligen Ringschule
Schulhof der Albert – Schweitzer - Schule
Schulhof der Lohschule
Schulhof der Grundschule Ahsen

Spiel- und Bolzplätze für Kinder und Jugendliche		
Ort	Fläche	Nutzeralter
Lohbusch	2000 qm	Kleinkinder - Jugendliche
Lohschule	2200 qm	Grundschulalter
Elisabeth-Selbert-Strasse	300 qm	Kleinkinder bis Grundschulalter
Goethestr.	8650 qm	alle Altersgruppen
Höttingpark	1973 qm	alle Altersgruppen
Alfredstr.	560 qm	Kleinkinder
Am Leinpfad	515 qm	Kleinkinder und Grundschulalter
An der Losheide	1800 qm	alle Altersgruppen
Overkamp	1050 qm	Grundschulalter
Deipenwinkel	810 qm	Kleinkinder u. Grundschulalter
Schule Ahsen	200 qm	Grundschulalter
Holtbredde	3360 qm	alle Altersgruppen
Im Winkel	1028 qm	Grundschulalter
Dattelner Berg I	6000 qm	alle Altersgruppen
Dattelner Berg II	700 qm	Grundschulalter
August-Schmidt-Ring	2300 qm	alle Altersgruppen
Knappenstrasse I	921 qm	Grundschulalter
Knappenstrasse II	556 qm	Kleinkinder
Knappenstrasse III	618 qm	Grundschulalter
Knappenstr. IV	605 qm	Grundschulalter
Albert-Schweitzer-Schule	180 qm	Grundschulalter
Sutumer Strasse	560 qm	Kleinkinder – Grundschulalter
Krumme Strasse	650 qm	Kleinkinder – Grundschulalter
Schlingewiesch	555 qm	Grundschulalter

Informelle Treffpunkte für Jugendliche in Datteln - Nord*
Parkplätze
Kanal
Innenstadtbereich
Rathausbereich
Treffpunkt Straße
Parkbereiche
Grünfläche Hachhausener Straße (Kirche)
Einfahrt zur ehemaligen Kaserne
* Auf verschiedenen Flächen und Plätzen im Stadtgebiet (öffentlicher Raum) haben sich Treffpunkte von Jugendlichen entwickelt, die diese selbstständig aufsuchen, um dort ihre Freizeit zu verbringen. Die Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit sollen im Rahmen von aufsuchenden Arbeitsansätzen regelmäßigen Kontakt zu diesen Jugendlichen herstellen, um somit bedarfs- und bedürfnisorientierter arbeiten zu können.

4.5.2 Stadtbezirk Datteln - Süd

4.5.2.1 Organisationen und Verbände in Datteln - Süd

Einrichtung/Träger	Angebot
Familienbüro Süd Recht auf Zukunft / AWO / FB4	Jugendförderung, erzieherischer Kinder- u. Jugendschutz, Jugendsozial- u. Schulsozialarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Frühe Hilfen, Ambulante Familienhilfe, Hilfen zur Erziehung
Jugendcafé Machbar (Recht auf Zukunft)	Offene Jugendarbeit
OGS – Böckenheckschule (DRK)	Angebote im Rahmen der OGS
OGS – Grundschule Meckinghoven (DRK)	Angebote im Rahmen der OGS
OGS – Gustav-Adolph-Schule (AWO)	Angebote im Rahmen der OGS
Versöhnungskirche/Ev. Kirche	Offene Kinder- u. Jugendarbeit
Kolpingfamilie Horneburg	Offener Treff für Jugendliche
Familienzentrum AWO Haus des Kindes	Beratung, Elternbildung und Erziehungspartnerschaften, Kindertagespflege
Familienzentrum der Johanniter	Beratung, Elternbildung und Erziehungspartnerschaften, Kindertagespflege

4.5.2.2 Frei- und Spielflächen für Kinder sowie Treffpunkte für Jugendliche im Stadtbezirk Datteln Süd

Freiflächen für Kinder
Grünflächen, Felder u. Wiesen
Verkehrsberuhigte Bereiche
„Spielraum“ Straße

Spielflächen auf Schulhöfen
Schulhof der Grundschule Meckinghoven
Schulhof der Böckenheckschule
Grundschulzentrum Hagem

Spiel- und Bolzplätze für Kinder und Jugendliche		
Ort	Fläche	Nutzeralter
Becklemer Weg	361 qm	Grundschulalter
Grundschule Meckinghoven	350 qm	Grundschulalter
Böckenheckstr.	660 qm	Grundschulalter
Neuer Weg	6200 qm	alle Altersgruppen
Margaretenstr.	411 qm	Grundschulalter
Möllerskamp	6089 qm	alle Altersgruppen
Meisterweg	120 qm	Grundschulalter
Grundschule Horneburg	384 qm	Grundschulalter
Im Orot I	175 qm	Kleinkinder - Grundschulalter
Im Orot II	230 qm	Kleinkinder - Grundschulalter

Im Orot / Bolzplatz	470 qm	alle Altersgruppen
Berliner Str.	1500 qm	Kleinkinder u. Grundschulalter
Droste-Hülshof-Straße	150 qm	Grundschulalter
Furtwängler Straße	650 qm	Kleinkinder - Grundschulalter
Theiheide	675 qm	Kleinkinder - Grundschulalter
Wagnerstr.	3200 qm	alle Altersgruppen
Heideweg I	400 qm	Kleinkinder – Grundschulalter
Heideweg II	660 qm	Grundschulalter
Gustav-Adolf-Schule	210 qm	Grundschulalter
Telemannstr.	1887 qm	Grundschulalter
Stadtpark	2000 qm	alle Altersgruppen, Behindertengerecht

Informelle Treffpunkte für Jugendliche in Datteln Süd *

Parkplatz am Familienbüro Süd

Wald in Horneburg

Außenfläche bei Mc. Donalds

* Auf verschiedenen Flächen und Plätzen im Stadtgebiet (öffentlicher Raum) haben sich Treffpunkte von Jugendlichen entwickelt, die diese selbstständig aufsuchen, um dort ihre Freizeit zu verbringen. Die Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit sollen im Rahmen von aufsuchenden Arbeitsansätzen regelmäßigen Kontakt zu diesen Jugendlichen herstellen, um somit bedarfs- und bedürfnisorientierter arbeiten zu können.

4.5.3 Gesamtstädtische Angebote

4.5.3.1 Aufsuchende Angebote der Kinder- /Jugendarbeit (gesamstädtisch)

Für Angebote im Rahmen der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit stehen seitens des Vereins „Recht auf Zukunft e.V.“ eine mobile Bewegungsbaustelle, eine mobile Skateboardanlage sowie ein entsprechend ausgestatteter Bauwagen zur Verfügung.

Die Elemente sollen je nach Bedarf auf Frei- und Spielflächen im gesamten Stadtgebiet zum Einsatz kommen, um bedarfsgerechte, dezentrale Angebote zu unterbreiten.

4.5.3.2 Gesamtstädtische Sportangebote

Spotvereine	
Bürgerschützengilde Ahsen e.V.	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
SV Borussia Ahsen 1926 e.V.	Fußball
Behinderten Sportgemeinschaft 1960 e.V.	Behindertensport
SV Winkel	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
TSV Datteln	Trampolin
Dattelner Jagdschützen 1970 e.V.	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
DJK Eintracht Datteln v. 1920 e.V.	Fußball
DLRG Ortsgruppe Datteln e.V.	Schwimmausbildung, Rettungsschwimmer, Bootsführer- und Taucherausbildung
Fischereiverein Datteln e.V.	Fischen

„Haard Trapper“ Wanderfreunde Datteln e.V.	Wandern
Jagdbogenclub Datteln ´87 e.V.	Jagdbogen schießen
Kampfsportclub Datteln e.V.	Kampfsport
Kanu-Klub Datteln 1928 e.V.	Kanusport
Kanuten Emscher-Lippe	Kanusport
Ländlicher Reit- und Fahrverein Datteln 1926 e.V.	Reiten
Luftsportverein Datteln e.V.	Segelfliegen
Ruderverein Datteln e.V.	Rudern
RV Stimberg e.V.	Reiten
Schießvereinigung Natrop-Pelkum	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
Sportfreunde Germania Datteln 2002 e.V.	Fußball
Tennismgemeinschaft Datteln e.V.	Tennis
Dattelner Judoclub 1958 e.V.	Judo
Dattelner Schwimmclub 1966 e.V.	Schwimmsport
Modellfluggemeinschaft Datteln e.V.	Modellflug
Rock`n Roll Club Datteln	Tanzen
Schachverein Datteln 1924	Schach
TV Datteln 09	Breitensport
Billardfreunde Datteln 1920 e.V.	Billard
Bürgerschützengilde Datteln Hagem e.V. – Schießgruppe	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
Sportschützenabteilung der BSG 1397 Datteln	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
Sportschützen Verein Datteln e.V. 1987	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
Kültürspor Datteln – Westfalen e.V.	Fußball
Sportschützen Horneburg	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
Sportschützen Mecklinghoven	Schießen mit der LG, LP + Sportpistole
SV Horneburg	Fußball
SV Schwarz-Weiß Mecklinghoven e.V.	Fußball
TTC Horneburg	Tischtennis
TTC Blauweiß Datteln	Tischtennis
Kanu-Klub Mecklinghoven e.V.	Kanusport
SV Vorwärts Datteln-Hagem e.V.	Fußball
Kanu-Klub Mecklinghoven e.V.	Kanusport

4.5.3.3 Gesamtstädtische Angebote von Verbänden, Vereinen und Institutionen

Verband, Institution	
Musikschule/Stadt Datteln	Musikunterricht
ATAD-Amateurtheater St. Amandus Datteln	Theater
Rockzock e.V.	Musikinitiative
Stadtbücherei/Stadt Datteln	Bücher- und Medienausleihe
VHS / Stadt Datteln	Kurse im Rahmen der VHS
Familienbildungsstätte	Kurse im Rahmen der FBS
THW Jugend	Jugendverbandsarbeit
Kolpingfamilie Horneburg	Jugendverbandsarbeit und Offener Treff
Deutsches Rotes Kreuz	Jugendverbandsarbeit
Jugendfeuerwehr Datteln	Jugendverbandsarbeit

5. Schwerpunktplanung

5.1 Leitlinien

Das 3. Ausführungsgesetz NRW zum Kinder- und Jugendhilfegesetz beinhaltet eine detaillierte Anleitung der inhaltlichen und fachlichen Ausrichtung von Kinder- und Jugendarbeit, der Förderbereiche und Handlungsfelder sowie der Fördergrundsätze/ Gewährleistungsverpflichtungen.

Die Intention des Ausführungsgesetzes besteht darin, Kinder- und Jugendförderung in seinen vier Handlungsfeldern als eigenständigen Aufgabenbereich des öffentlichen Trägers zu charakterisieren. Dabei formuliert das Kinder- und Jugendfördergesetz stärker, als es im Kinder- und Jugendhilfegesetz gefasst ist, die Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers und seine Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.

Zur Realisierung der oben genannten Intention beauftragt das Kinder- und Jugendfördergesetz die Kommunen mit der Entwicklung bzw. Fortschreibung eines Förderplans, der für die Dauer einer Legislaturperiode Gültigkeit hat. Dies stellt die Kommune vor neue Herausforderungen, die über die bisherige Jugendhilfeplanung hinaus gehen. Vor allem ist dabei die Zusammenführung und Abstimmung der einzelnen Arbeitsbereiche von Bedeutung. Der Blick soll so auf einen dynamischen Gestaltungs- und Aushandlungsprozess im Handlungsbereich der Jugendförderung gelenkt werden und dazu führen, isolierte Teilplanungen ohne Bezug auf den umfassenden Auftrag zu verhindern.

In § 8 Abs. 4 des Kinder- und Jugendfördergesetzes wird der öffentliche Träger verpflichtet, „die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an“ an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen. Geeignete Beteiligungsformen sind somit im Kinder- und Jugendförderplan zu verankern. Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan hat demnach die explizite Aufgabe,

- alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit inhaltlich zu beschreiben und ihre Angebote und Maßnahmen im Hinblick auf Zielgruppen und Querschnittsaufgaben zu überprüfen,
- die finanzielle Ausstattung der Angebote und Maßnahmen in den Arbeitsfeldern der Kinder und Jugendarbeit festzulegen,
- den Rahmen der finanziellen Förderung für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu sichern,
- und die Planung in Verhandlung mit allen Kinder- und Jugendarbeit beteiligten Akteuren abzustimmen.

Die Qualitätsentwicklung ist darüber hinaus integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendförderplanung, die dazu beiträgt, dass die im Gesetz verankerten Arbeitsweisen qualitativ überprüft werden.

In der Verquickung der inhaltlich fachlichen Ebene mit der strukturellen planerischen Ebene kann der Kinder- und Jugendförderplan „als Instrument der Qualitätsentwicklung und Steuerung auf der kommunalen Ebene verstanden werden“. Ulrich Deinert: Vom Wirksamkeitsdialog zum Kinder- und Jugendförderplan)

5.2 Ziel und Aufgaben

Im Rahmen der Ausgestaltung des Dattelner Kinder- und Jugendförderplans lassen sich die folgenden allgemeinen Ziele und Aufgaben formulieren:

- Planungs- und Handlungssicherheit für die freien Träger der Jugendhilfe
- wirtschaftliche und sachgemäße Verwendung der Finanzmittel
- enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten (freie Träger und Jugendamt)
- die Angebote, Maßnahmen und pädagogischen Projekte sollen an den Interessen, Neigungen und Begabungen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden (Bedarfsorientierung)
- Definition von Zielen und Zielvereinbarungen sowie deren Überprüfung im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges
- Qualitätsentwicklung

Die Umsetzung der Inhalte des Kinder- und Jugendfördergesetzes kann aufgrund der Aufgabenvielzahl nur sukzessive erfolgen. Die Planungen in den einzelnen Jugendförderungsbereichen setzen eine detaillierte Darstellung der Zielsetzungen voraus.

5.3 Merkmale der Kinder- und Jugendförderung:

Die Merkmale der Dattelner Kinder- und Jugendarbeit lassen sich wie folgt skizzieren:

- sozialräumliche Orientierung
- projektbezogene Orientierung
- Zielgruppenarbeit
- einrichtungsbezogene Kinder- und Jugendarbeit
- mobile Kinder- und Jugendarbeit
- Vernetzung und Kooperation
- Partizipation und Beteiligung

5.4 Planungs- und Vernetzungsstruktur

Die Planungs- und Vernetzungsstruktur, in der in Datteln Belange der Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt werden, gliedert sich wie folgt auf:

- Teamsitzung – 1x wöchentlich
- große Teamsitzung (Familienbüro Nord und Süd) – 1x mtl.
- Stadtbezirkskonferenz Nord und Süd - 1x ¼ jährlich (bisher nur Nord)
- Planungsgruppe Schule, Beruf und Jugendhilfe – 1x ¼ jährlich
- Abstimmungsrunde zwischen den Schulleitungen der weiterführenden Schulen und dem Jugendamt – ¼ jährlich
- Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII – Kinder- und Jugendarbeit – ¼ jährlich

5.5. Zielplanung 2010 - 2014

Die Zielplanung 2010 – 2014 beschreibt die Rahmenstruktur, in der sich die Dattelner Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der gegenwärtigen Legislaturperiode entwickeln soll. In der Darstellung sind die Anregungen, Vorschläge und Bedarfseinschätzungen der einzelnen Beteiligungsgremien berücksichtigt worden.

5.5.1 Evaluation der bestehenden Angebotsstruktur

Evaluation bedeutet allgemein die Beschreibung, Analyse und Bewertung von Projekten, Prozessen und Organisationseinheiten. Sie kann sich sowohl auf den Kontext (Voraussetzungen, Rahmenbedingungen), die Struktur, den Prozess als auch das Ergebnis (Produkt) beziehen. In der Kinder- und Jugendarbeit dient sie der systematischen Gewinnung von Informationen über Merkmale, Aktivitäten oder Ereignisse eines Angebotes, um dessen Bewertung zu ermöglichen. Sei es als Grundlage, um das Angebot zu beurteilen, seine Wirkung zu verbessern oder die künftige Angebotsentwicklung zu optimieren

Eine Erfassung der relevanten Daten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes soll quartalsweise durch das Jugendamt der Stadt Datteln erfolgen. Diese Daten sollen als Grundlage für einen Wirksamkeitsdialog dienen, der im Rahmen der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendarbeit nach § 78 SGBVIII regelmäßig alle drei Monate stattfindet soll. Dabei müssen insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Ziele des Angebotes
- Grad der Zielerreichung
- Teilnehmer
- Personaleinsatz
- Mitteleinsatz

In der Konsequenz sind Angebote, die in einem bestimmten Zeitraum nur einen geringeren Zielerreichungsgrad aufweisen, zu modifizieren oder zu Gunsten anderer Projekte und Maßnahmen einzustellen.

5.5.2. Aufbau einer projektbezogenen Angebotsstruktur/Kooperation Jugendhilfe - Schule

Bei der Fortschreibung des Dattelner Kinder- und Jugendförderplanes ist die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule wieder ein Schwerpunktthema. Dabei ist es wichtig, dass die Jugendhilfe ihre eigenständigen Konturen behält. So sind bei allen Projekten und Angeboten die Interessenslagen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen (Bedürfnisorientierung). Gleiches gilt für den Grundsatz der Freiwilligkeit in der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Aufbau einer projektbezogenen Angebotsstruktur soll in Kooperation mit Dattelner Grundschulen und weiterführenden Schulen erfolgen. Bei der Projektplanung sollten insbesondere die §§ 13 (Jugendsozialarbeit) und 14 (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) SGB VIII berücksichtigt werden. Die pädagogischen Inhalte und Ausrichtungen sind dabei jeweils in Abstimmung mit dem jeweiligen Kooperations-

partner auf das einzelne Projekt abzustimmen. Mögliche Projektthemen könnten beispielsweise die Themen „Gesunde Ernährung“, „Bewegung“, „sicherer Schulweg“, „Alkohol“, „Sprachförderung“ oder „andere Kulturen“ sein.

Eckpunkte einer projektbezogenen Angebotsstruktur:

- Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kooperationspartner ist eine frühzeitige Abstimmung über Projektidee, Zeitrahmen und Inhalte usw. notwendig.
- Zwischen den Schulen und der Jugendförderung sollten verbindliche Abstimmungstermine festgelegt werden (beispielsweise ¼ jährlich).
- Festlegung einer Programmstruktur durch Jahresplanung.
- Unter Berücksichtigung der Personal- und Mittelressourcen kann pro Kalenderjahr nur eine bestimmte Anzahl von Projekten (beispielsweise 2 Projekte an Grundschulen und zwei Projekte an weiterführenden Schulen) durchgeführt werden.
- Die 6 Dattelner Grundschulen und 4 weiterführenden Schulen werden dabei im Wechsel berücksichtigt.
- Eine Kooperation mit Netzwerkpartnern (Drogenberatung Ostvest, Kriminalkommissariat Vorbeugung etc.) ist sinnvoll.
- Die Interessen von Kindern und Jugendlichen müssen angemessen berücksichtigt werden.

5.5.3 Arbeit mit Zielgruppen

Es gibt Kinder und Jugendliche, denen aufgrund besonderer Lebensumstände spezielle Beachtung im Rahmen der Jugendhilfeplanung geschenkt werden muss. Der Arbeit mit den folgenden Zielgruppen wird in Datteln eine besondere Priorität zugeordnet:

- Arbeit mit Kindern
- Arbeit mit 11 – 14 jährigen „Teenies“
- Kinder- und Jugendliche aus anderen Kulturkreisen
- Arbeit mit Cliques (aufsuchende Ansätze)
- Geschlechtsspezifische Arbeit – Mädchen- und Jungenarbeit.

Aufgrund der besonderen Lage dieser jungen Menschen gilt es, nach § 11 SGB VIII die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit in entsprechendem Maße zur Verfügung zu stellen.

Unter den Kindern und Jugendlichen befinden sich auch junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Im Rahmen der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII soll ihnen sozialpädagogische Hilfe angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Integration fördert. Nach § 9 SGB VIII gilt es auch, die besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen. Dazu gehört, die unterschiedliche Lebenslage von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten und Bedürfnisse dieser Zielgruppen sollen Projekte entwickelt und umgesetzt werden:

- Aufgrund gegebener Personal- und Mittelressourcen kann pro Kalenderjahr nur eine bestimmte Anzahl von Projekten durchgeführt werden.
- Kooperation mit Kooperationspartnern (Jugendgruppen, Sportvereinen, Kulturvereinen usw.)
- Eine Projektabstimmung erfolgt im Rahmen der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendarbeit nach § 78 SGB VIII.
- Mögliche Projektbeispiele:
 - Rahmenkonzept: Mobile Kinderarbeit
 - Konzeption: Cliquenarbeit/Szenetreffs
 - Projekt „Elternschaft lernen“ – Frühzeitige Thematisierung von Lebensplanung, Elternschaft, Partnerschaft und Erziehung

5.5.4 Inklusion – Entwicklung von Leitlinien zur kommunalen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Beeinträchtigungen

Die Grundlage für dieses Schwerpunktthema ist in der UN-Konvention vom 13.12.2006 begründet, die die Bundesrepublik Deutschland am 01.01.2009 ratifiziert hat. In der Konvention wird von den unterzeichnenden Staaten u.a. gefordert:

- „Die Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen sowie ihre uneingeschränkte Teilhabe.
- Die Sicherung der möglichen individuellen Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen.
- Das Wohl des Kindes soll vorrangig berücksichtigt werden und nicht hinter Institutioneninteressen zurücktreten müssen.
- Die Einbeziehung der Geschlechterperspektive auf dem Hintergrund der Feststellung einer Mehrfachdiskriminierung von Mädchen und Frauen mit Behinderung.
- Dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben.
- Die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderung und deren Rechte.“

„Mit der UN-Konvention wird ein Perspektivwechsel in den sozialen Systemen und der individuellen Haltung derer, die in ihnen arbeiten gefordert. Weg von der Sicht auf den Menschen mit Behinderungen, der als behandlungs- und fürsorgebedürftig betrachtet wird, hin zu einer Haltung, die den Menschen mit Behinderungen als Person mit eigenen Rechten wahrnimmt. Vor diesem Hintergrund ist eine Veränderung des Hilfesystems erforderlich. Ein konsequenter Blick auf die individuelle Person mit Behinderung und auf ihre Lebenslage erfordert überwiegend zugehende und ambulante Hilfen und Angebote, die auf die Teilhabechancen ausgerichtet sind. Die bestehenden Angebote und Hilfen sind geprägt von sich gegenseitig abgrenzenden Zuständigkeiten, die den Blick auf das Kind und den Jugendlichen mit Behinderung und seine Bedürfnisse verstellen.

Der überwiegende Teil heutiger Angebote ist überwiegend aus dem Fürsorgegedanken heraus konzipiert. Besonders bei stationären und teilstationären Angeboten fehlt

eine Ausrichtung auf inklusive Strukturen. Vor diesem Hintergrund ist eine Kooperation und Vernetzung der Hilfesysteme erforderlich.

Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention (§ 24) haben alle Kinder, unabhängig von ihrem Rechtsstatus, ein Recht „auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten zur Wiederherstellung der Gesundheit“.

Insofern sind alle Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert.

Inklusionsnotwendigkeiten bestehen vor allem bei Kindern, die in Armut aufwachsen, für Heranwachsende mit Migrationshintergrund und für Mädchen und Jungen mit behinderungsbedingten Handlungseinschränkungen.

Sprach-, Status- und Segregationsbarrieren sind abzubauen und die Lebenslagen von Kindern sind in allen Planungs- und Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen.“

Quelle: Gisela Dittrich (DJI) „Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung in die Kinder- und Jugendhilfe“

Zur weiteren Auseinandersetzung mit diesem Thema soll zunächst die Entwicklung von Leitlinien zur kommunalen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Beeinträchtigungen im Rahmen der bewährten Gremienstrukturen erfolgen.

Im Weiteren sollen sie die Grundlage für die zukünftige Arbeit bilden, nachdem sie dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat der Stadt Datteln zur Entscheidung vorgelegt wurden.

5.5.5 Zusammenfassung

In den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendarbeit nach § 78 SGBVIII wurden die Ziele in der folgenden Struktur zusammengefügt:

Zielgruppen	Kooperationspartner	Angebote / Projekte	Strukturbedingungen
Kinder, Teenies	- Schulen (Förder-, Grund-Hauptschulen / Sek.I / Träger OGS) - Jugendgruppen, Sportvereine - Träger im Kontext des zieh. Kinder- und Jugendschutzes - Musikschule - Berufsbildungsträger - politische Parteien	- Angebote im Rahmen des erzieh. Kinder- und Jugendschutzes - Workshops - einrichtungsbezogene Angebote mit Programm - dezentrale Ferienangebote - ganzjährige Sportprojekte (Richtlinienförderung)* - politische Aufklärung / Diskussionen mit Parteivertretern u.s.w.	Bedürfnis – / Bedarfsorientierung Partizipation/ Mitbestimmung Freiwilligkeit
Jugendliche mit Migrationshintergrund *	- Kulturvereine / Integrationsrat - Schulen - Jugendmigrationsdienst - Berufsbildungsträger	- Interkulturelle Tage / Woche (1x im Jahr)***	Integration o. Inklusion Evaluation
Cliquenarbeit	- Jugendmigrationsdienst - Ordnungsamt - Polizei	- cliquenverwaltete Jugendcafes	

* Hier wurden mädchen-spezifische Angebote als sehr wichtig angesehen

**eventuell mit einer spezielleren Förderung bei Kindern von HARTZ IV - Empfängern

***evtl. Anbindung z.B. an den Dattelner Mai

6. Querschnittsaufgaben

In den §§ 4 – 8 KJFöG legt das Gesetz fünf Querschnittsaufgaben fest, die für das Land, die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie alle Leistungsanbieter in der Jugendförderung die Eckpunkte zukünftiger Konzeptentwicklung darstellen:

- Sozialpädagogische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen (§ 3 KJFöG)
- Förderung von Jungen und Mädchen/Geschlechtsdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (4 § KJFöG)
- Interkulturelle Bildung (5 § KJFöG)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (6 § KJFöG)
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (7 § KJFöG)

In der praktischen Umsetzung der Querschnittsaufgaben sind neben der Jugendverbandsarbeit, der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auch andere Arbeitsfelder der Kinder – und Jugendhilfe berührt. Diese fünf Querschnittsaufgaben sind bereits im SGB VIII als Ziele moderner Jugendhilfe genannt und gelten daher gleichermaßen auch für die Kindertagesbetreuung, die Familienförderung, die Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfe.

Im Rahmen der Organisationsentwicklung hat sich der Fachbereich 4, Kinder, Jugend, Familie der Stadt Datteln verstärkt sozialräumlich orientiert. Es wurden zwei Stadtbezirksteams (Familienbüro Datteln Nord u. Familienbüro Datteln Süd) gebildet, die in ihrem Bereich das gesamte Spektrum der Jugendhilfe und Jugendförderung abdecken sollen. Dabei sind von den Stadtbezirksteams diese fünf Querschnittsaufgaben zu berücksichtigen.

6.1 Sozialpädagogische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen (§ 3 KJFöG)

§ 3 KJFöG

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und junge Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

In § 3 KJFöG wird die besondere Verpflichtung der Jugendhilfe formuliert, ihre Angebote an den Bedürfnissen derjenigen Kinder und Jugendlichen auszurichten, die in schwierigen Lebenslagen aufwachsen. Damit sollen soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden. Insbesondere die Interessen junger Migranten sollen in der Jugendförderung beachtet werden.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendförderung haben zudem die Aufgabe, bei Bekanntwerden akuter Krisensituationen wie Vernachlässigung,

Gewalt und sexuellem Missbrauch die betroffenen Mädchen und Jungen entsprechend zu unterstützen. Die Fachkräfte und Einrichtungen der Jugendförderung werden so in den allgemeinen Schutzauftrag der Jugendhilfe mit einbezogen. Im Rahmen der integrativen Erziehung sollen auch Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.

6.2 Förderung von Jungen und Mädchen/Geschlechtsdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4 KJFöG)

§ 4 KJFöG

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligung und Rollenzuschreibung beitragen,
- die geschlechtsberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 4 KJFöG enthält die Verpflichtung zu einer geschlechterdifferenzierenden Kinder- und Jugendförderung und die Gleichstellung von Jungen und Mädchen als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming). Bei der Umsetzung gilt es, diese Querschnittsaufgabe auf allen Planungs- und Durchführungsebenen zu berücksichtigen. Die Maßnahmen und Tätigkeiten sollen auf allen Ebenen so erfolgen, dass die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Situation von Mädchen und Jungen erkennbar und beachtet werden. Dies ist nicht nur ein Prüfauftrag an alle Angebote der Dattelner Kinder- und Jugendarbeit sondern auch an die Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Daraus folgend sollen für die genannten Bereiche entsprechende (geschlechtsspezifische) Programme entwickelt werden.

6.3 Interkulturelle Bildung (§ 5 KJFöG)

§ 3 KJFöG Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

...

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen...

§ 5 KJFöG

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

§ 10 KJFöG Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

- ...
- (7) die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.
- ...
- (9) die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

Ziel ist es, verschiedene Bevölkerungsgruppen zu wechselseitiger Achtung und Toleranz anzuhalten. Weiterhin geht es darum

- strukturelle Benachteiligung abzubauen,
- Integration zu fördern und
- gleichberechtigte Teilhabe im Sinne von Zugangsmöglichkeiten zu fördern.

6.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6)

§ 6 KJFöG

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Entwicklungsstandes in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- (2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.
- (3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.
- (4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KJFöG sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

In § 6 KJFöG wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen über die Jugendförderung hinaus zu einer Leitorientierung für die gesamte Jugendhilfe und Jugendpolitik allgemein erklärt. Das KJFöG entspricht damit den umfassenden Beteiligungsrechten junger Menschen, wie sie bereits in SGB VIII festgelegt sind (**§§ 8, 36, 80 SGB VIII**).

Eine wesentliche Zielstellung, die mit dem KJFöG erreicht werden soll, ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungsprozessen, die sie betreffen. Dies gilt sowohl für den gesamten Bereich der Jugendhilfe als auch für den gesamtstädtischen Kontext. In Datteln erfolgt die Beteiligung wie folgt:

- Beteiligung an der kommunalen Jugendhilfeplanung/kommunalen Kinder- und Jugendförderplanung

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung werden die Kinder- und Jugendlichen in geeigneter Art und Weise und den entsprechenden Methoden regelmäßig beteiligt.

- Beteiligung an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen

Gegenwärtig erfolgt die Beteiligung an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen altergemäß in zwei unterschiedlichen Formen:

- Kinder bis 10 Jahren werden in sozialräumliche Beteiligungsprojekte (Spielplatzplanung etc.) einbezogen.
- Kinder ab 10 Jahren und Jugendliche werden über das Dattelner Kinder- und Jugendparlament beteiligt.

Im Rahmen vierteljährlich stattfindenden Stadtbezirkskonferenzen sollen die Kinder und Jugendlichen in angemessenen Rahmen an den Stadtbezirkskonferenzen beteiligt werden.

- Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen in Einrichtungen, Verbänden und Institutionen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen soll in allen Institutionen (Schule, Freizeiteinrichtungen, Stadtverwaltung etc.) auf der Entscheidungsebene verankert sein. Nur dann können Kinder und Jugendliche „wirklich“ beteiligt werden. Ohne organisierte und strukturierte Formen der Partizipation besteht die Gefahr, dass die Beteiligung ins Leere läuft. Aus diesem Grund soll in Datteln eine einrichtungsbezogene Partizipationsstruktur entwickelt werden. Die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in ihren Konzeptionen fest verankern. Eine Vergabe von kommunalen Fördermitteln ist an die Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit nur möglich, wenn eine entsprechende Partizipationskultur vorhanden ist.

6.5 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

§ 7 KJFöG

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Angebote mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

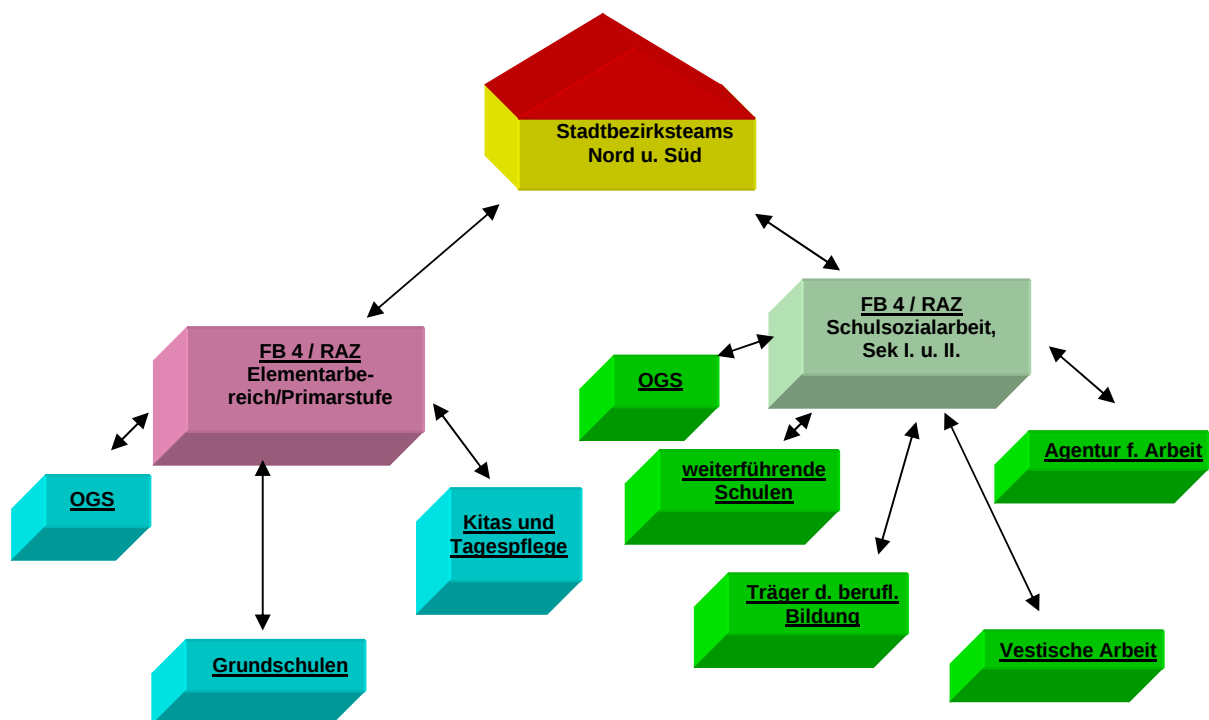
Jugendhilfe und Schulen haben den gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung von jungen Menschen. Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit der beiden Institutionen ist es, ein aufeinander abgestimmtes lokales gemeinsames Konzept der Bildungsförderung für junge Menschen im jeweiligen Sozialraum zu entwickeln. Der Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe in § 7 KJFöG entspricht auf der Schulseite der § 5 des Schulgesetzes.

Die schulbezogenen Angebote der Jugendhilfe können sowohl individuelle Hilfen als auch zeitlich befristete Projekte und Maßnahmen sein. Schnittstellen zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der Schule können sich im Sozialraum, aber auch im gesamtstädtischen Bereich ergeben.

Der zentrale Bezugspunkt der Abstimmungsprozesse ist die sozialräumliche Orientierung, d.h. es geht hier um das gemeinsame praktische Handeln der Fachkräfte der Jugendhilfe und den Schulen in dem Stadtteil, in dem die Kinder und Jugendlichen leben.

Die Kommune hat den Auftrag, das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule durch die Errichtung erforderlicher Strukturen zu initiieren und dauerhaft zu etablieren. Im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sollen die Jugendämter gemeinsam mit den örtlichen Schulämtern darauf hinwirken, dass ein abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens entwickelt wird.

Schnittstelle: Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen in Datteln



- Betreuungsprojekte im Rahmen der offenen Ganztagsschule / 13 + Betreuung:
 - Lohschule
 - Böckenheckschule
 - Grundschule Meckinghoven
 - Gustav-Adolf-Schule
 - Pestalozzischule

- Betreuungsprojekte an der Realschule und am Comenius-Gymnasium
- Kooperationen zwischen den Schulen und der städtischen Schulsozialarbeiterin
- Sozialpädagogische Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit an den vier weiterführenden Dattelner Schulen
- Kooperationen zwischen den Grundschulen und der Kinder- und Jugendarbeit (Beteiligungsprojekte, Weltkindertag)
- Projekte im Bereich erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (z.B. Drogenhilfe Recklinghausen und Ostvest e.V.)
- Planungsgruppe Schule, Beruf u. Jugendhilfe: Die Planungsgruppe setzt sich aus Vertretern der weiterführenden Dattelner Schulen, der Arbeitsverwaltung, Trägern der beruflichen Aus- und Fortbildung, freien Trägern und des Fachbereiches Kinder, Jugend, Familie zusammen. Die Gruppe trifft sich regelmäßig einmal im Quartal und behandelt überwiegend gesamtstädtische Themen und Fragestellungen zum Thema.
- Im Rahmen der Umstrukturierung des Fachbereiches Kinder, Jugend, Familie finden regelmäßig (1x im Quartal) Stadtbezirkskonferenzen statt. Unter Beteiligung von Vertretern der Grundschulen, der Kindertageseinrichtungen, der Kinder- und Jugendarbeit, der freien Träger, des Jugendamtes etc., die im Sozialraum vertreten sind, werden alle Notwendigkeiten, Aufgaben und Fragestellungen behandelt werden, die sich im Rahmen der Jugendhilfe vor Ort ergeben.

Die Zuständigkeit für die „Offene Ganztagsschule“ und die „Verlässliche Grundschule“ wechselte vom Fachbereich 3 Kultur, Schulverwaltung, Sport, zum Fachbereich 4 Kinder, Jugend, Familie.

7. Förderbereich

In den Förderbereich des Dattelner Kinder- und Jugendförderplan wurden die bisher gültigen Förderungsrichtlinien für die Jugendarbeit in Datteln, die seit dem 01.01.1995 gültig sind und am 20.03.1996 und 18.08.1999 geändert worden sind, eingearbeitet.

7.1 Allgemeines

7.1.1 Förderkriterien

- Für die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit gewährt die Stadt Datteln Zuschüsse nach Maßgabe dieses Kinder- und Jugendförderplanes.
- Förderungsfähig sind hiernach alle Aktivitäten von Trägern der Jugendarbeit oder freien Jugendhilfe, die in den Schwerpunkten in den §§ 11 – 14 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem 3. AG-KJHG NRW erfasst bzw. tätig sind.
- Träger, die eine Dauerförderung erhalten, müssen die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII besitzen. Um den Trägern Handlungssicherheit zu geben, können mit ihnen Förderverträge über die Dauer einer Wahlperiode abgeschlossen werden. Die Laufzeit der Verträge entspricht der Gültigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendförderplanes. Sofern keine rechtzeitige Kündigung erfolgt, verlängern sie sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Bestandteile der abzuschließenden Verträge sind
 - Beschreibung der Leistungen,
 - Qualifikation des ggf. vorzuhaltenden Personals,
 - Angebotszeiten,
 - Höhe der Festbetragsfinanzierung,
 - Berücksichtigung der im Jugendförderplan vorgeschriebenen Aufgaben, Ziele und Inhalte,
 - Verwendungsnachweis,
 - Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung.
- Initiativen, Projekte und Einzelmaßnahmen können nach Maßgabe dieses Planes gefördert werden, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind.
- Teilnehmerzuschüsse können nur für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Wohnsitz in Datteln in Anspruch genommen werden. Eine Einzelförderung junger Volljähriger bis zum Alter von 27 Jahren ist möglich, wenn diese über kein eigenes Einkommen verfügen oder sich in Ausbildung (auch Wehr- und Zivildienst) befinden.
- Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, soll vorrangig mit den Fördermitteln eine Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit ermöglicht werden.
- Neben der Erbringung einer angemessenen Eigenleistung ist der Träger der Maßnahme generell aufgefordert, Leistungen Dritter (Verbands-, Landes- oder Bundesmittel) in Anspruch zu nehmen.
- Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder sportlicher Art sind, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gezahlt werden.

7.1.2 Jahresplanung und Antragstellung

Zuschüsse zu Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind durch den Vorstand der freien Träger auf einem entsprechenden Vordruck zu beantragen.

Der Antrag gilt für alle geplanten Aktivitäten, Freizeiten, Projekte u.ä. des jeweiligen Kalenderjahres und **ist mit Ablauf des ersten Jahresdrittels (Abgabefrist 30.04. d.J.) beim Fachbereich Kinder, Jugend, Familie der Stadt Datteln einzureichen.**

Dem Antrag ist als Anlage eine differenzierte Kostenkalkulation hinzuzufügen, die den geschätzten Ausgaben kostendeckende Einnahmen durch Vereins- und/oder Teilnehmerbeiträge, Zuschüsse, Spenden u.ä.m. gegenüberstellt.

7.1.3 Vorabbewilligung

Die termingerecht eingegangene Jahresplanung der einzelnen Gruppen und Verbände wird nach Maßgabe dieser Richtlinien vom Fachbereich Kinder, Jugend, Familie geprüft und im Ergebnis dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Datteln zur Kenntnis vorgelegt.

Förderungspriorität sollen Maßnahmen erhalten,

1. die benachteiligten Kindern und Jugendlichen eine Teilnahme an Aktivitäten ermöglichen bzw. erleichtern;
2. die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen;
3. deren Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen;
4. die junge Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen;
5. nach ihren Zielvorstellungen, Inhalten und Methoden geeignet sind, neue Anregungen und Anstöße im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu geben.

Die Vorabbewilligung erfolgt **unter Berücksichtigung der für die Förderungszwecke vom Rat der Stadt Datteln bereitgestellten Haushaltsmittel.** Dabei können Dattelner Trägern der Jugendarbeit, deren regelmäßige Aktivitäten seit mindestens 5 Jahren gefördert werden, 80 % der danach vorgesehenen Zuschussleistungen zur Finanzierung ihrer Jahresaktivitäten nach der Genehmigung des Haushaltsplanes ausgezahlt werden. Anträge zu Einzelaktivitäten, die nach dem 30.04. des jeweiligen Haushaltsjahres eingereicht werden, werden entsprechend dieser Richtlinien aus den nach Abzug der Vorabbewilligung verbleibenden Resthaushaltsmitteln finanziert.

7.1.4 Verwendungsnachweis, Endabrechnung

Der Zuschussempfänger hat jährlich die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu belegen.

Der Verwendungsnachweis ist dem Fachbereich Kinder, Jugend, Familie bis zum 30.11. des Haushaltsjahres vorzulegen (Aktivitäten des Monats Dezember müssen in die Antragstellung für das jeweils folgende Jahr einbezogen werden). Verspätet oder unvollständig eingehende Verwendungsnachweise müssen nicht mehr berücksichtigt werden und verhindern eine Auszahlung des (Rest-)Zuschusses. Zuviel erhaltene Gelder werden mit den Zuschussleistungen des nächsten Haushaltsjahres verrechnet oder vom Träger zurückgefordert.

Dem Verwendungsnachweis sind die Kassenberichte sowie die rechtsverbindliche Erklärung des Maßnahmenträgers beizufügen, dass die Fördermittel entsprechend der Zweckbindung durch die Richtlinien eingesetzt wurden. **Die Stadt Datteln behält sich im Einzelfall die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse vor. Alle Belege sind daher 5 Jahre aufzubewahren.**

Dem Jugendhilfeausschuss wird nach Auszahlung aller Zuschüsse eine Auflistung der Jahresförderbeiträge zur Kenntnisnahme vorgelegt (Jahresendabrechnung).

7.2 Jugendverbandsarbeit

Mit einem vielfältigen Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangebot fördern Jugendverbände die Eigeninitiative, Eigenverantwortung und Selbstständigkeit junger Menschen und ermutigen sie, in der Gesellschaft aktiv zu sein. Damit leisten die Jugendverbände einen unverzichtbaren Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die demokratische Gesellschaft.

Die Jugendverbandsarbeit kennzeichnet sich durch die folgenden Merkmale:

- Freiwilligkeit
- Selbstorganisation
- ehrenamtliches Engagement
- Partizipation und Mitbestimmung
- Werteorientierung
- Intergeneratives Lernen

7.2.1 Angebote der Jugendverbandsarbeit

Förderungswürdige Angebote der Jugendarbeit sind alle Aktivitäten von anerkannten Initiativgruppen und Jugendverbänden, die sich im Kern auf die gesamte Angebotspalette der im § 11 Abs. 3 Satz 1 – 6 dargestellten Aktivitäten beziehen. Die Förderung von überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen und sportlichen Aktivitäten ist ausgeschlossen. Förderungswürdige Schwerpunkte der regelmäßigen Arbeit sind:

7.2.1.1 Außerschulische Jugendbildung

Anteile der außerschulischen Jugendbildung sind die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Außerschulische Jugendbildung versteht sich nicht als eine an Lernzielen und einem Fächerkanon orientierte, schulisch organisierte Bildung.

7.2.1.2 Jugendarbeit in Spiel, Sport und Geselligkeit

Jugendarbeit soll dem weit verbreiteten Bedürfnis junger Menschen nach mehr informellen Kontakten und Angeboten Rechnung tragen. Eine breite Palette inhaltlicher Angebote sollte möglich und nicht durch Richtlinienvorgaben eingeschränkt werden. **Aber: Das Sporttreiben in einer Trainingsgruppe eines Sportvereins ist noch keine Jugendarbeit in diesem Sinne. Jugendarbeitsangebote von Sportvereinen (Freizeitmaßnahmen, Ferienaktivitäten) werden nach anderen Positionen dieses Förderplanes gefördert.**

7.2.1.3 Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

Ein weiterer Schwerpunkt ist die arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, die sich am Alltag der Jugendlichen orientiert, der durch diese drei Sozialisationsfelder geprägt wird. Jugendarbeit soll mit entsprechenden Angeboten offensiv in diese Lebenswelten vordringen. Beispielhaft erwähnt sei hier: Berufsfindungsveranstaltungen für Mädchen, stadtteilbezogene Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Familien, Projektkooperationen mit Schulen o.ä.m.

7.2.1.4 Jugendberatung

Die Jugendberatung unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihrer aktuellen Problemlagen. Gemeint ist hier allerdings nicht nur die Jugendberatung in anerkannten Beratungsstellen, sondern die Beratung als integrierter Bestandteil der Arbeit von Jugendverbänden und Einrichtungen der Jugendarbeit.

7.2.2 Finanzierung

Zur Finanzierung der vorgenannten Aktivitäten erhalten alle Dattelner Jugendverbände und Initiativgruppen (vgl. §§ 74, 75 SGB VIII) einen Grundbetrag von **154,00 €** sowie für jedes aktive Gruppenmitglied einen Jahresbetrag von **8,00 €**. Der Zuschussbetrag dient zur Basisfinanzierung aller mit der Durchführung der Jugendverbandsarbeit verbundenen direkten Kosten (Renovierung von Gruppenräumen, Anschaffung und Erhalt von Inventar, Anschaffung von Verbrauchs- und Gebrauchsmaterial etc.). Zahlungen von Raummieten und/oder Mietnebenkosten werden nicht gefördert.

Der Zuschussempfänger hat im Verwendungsnachweis zu belegen, dass die Gesamtkosten des Verbandes zur Finanzierung der anererkennungsfähigen Aktivitäten den Förderungsbetrag um 100 % übersteigen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Auflistung aller aktiven Gruppenmitglieder mit **Anschrift** hinzuzufügen.

7.3 Jugendarbeit

Das Kinder- und Jugendfördergesetz beschreibt in § 12 KJFöG in knapper Weise die Formen und Zielgruppen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. In den allgemeinen Vorschriften, ausgehend von den §§ 2 bis 7 und 10 KJFöG sind jedoch detailliert die Vorstellungen des Gesetztes dargelegt, die für die offene Kinder- und Jugendarbeit von Bedeutung sind. So lassen sich folgende Ziele extrahieren:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen.
- Ihre Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 21 Jahren, bei spezifischen Bedarfsituationen auch bis zum 27. Lebensjahr.
- Sie ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit und der Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen. Sie eröffnet vielfältige Möglichkeiten der Mitgestaltung und Mitbestimmung und trägt damit zur Verbesserung von Chancengleichheit bei.

- Sie stellt Räume und Erfahrungsmöglichkeiten zur Verfügung, die Kindern und Jugendlichen soziales Lernen ermöglichen und in denen sie Toleranz, Solidarität und aktive Gestaltung in der Gemeinschaft einüben können.
- Sie fördern die Selbstorganisation und stellt Angebote entsprechend der Lebenslagen, Interessen und Bedürfnisse von jungen Menschen zur Verfügung.
- Sie entwickelt ihre Angebote lebensweltnah und sozialraumbezogen.
- In ihren Angeboten berücksichtigt sie soziale Lebenslagen, Geschlechtergerechtigkeit, interkulturelle Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Damit folgt die offene Kinder- und Jugendarbeit dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag und versteht sich als ein Teil einer sozialen und kulturellen Infrastruktur, die freizeitpädagogische Angebote, Maßnahmen Projekte mit informellen Bildungscharakter außerhalb von Schule und Elternhaus durchführt.

7.3.1 Erholungsmaßnahmen für Kinder- und Jugendliche

Angebote der Kinder- und Jugenderholung gehören zum klassischen Aufgabenbereich der Jugendverbände. Gefördert werden können allerdings auch Freizeitmaßnahmen von Sportvereinen oder kirchlichen Jugendgruppen, wenn sie einen eindeutigen Schwerpunkt auf gesellige und spielerische Aktivitäten mit Erholungswert legen (keine Wochenendturniere, Bildungsprogramme für Messdiener u.ä.m.).

Vorrangiges Förderungsziel der Stadt Datteln ist es, insbesondere sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie Teilnehmern aus Familien mit drei oder mehr Kindern eine Teilnahme an Freizeit- und Erholungsmaßnahmen zu ermöglichen.

7.3.1.1 Wochenend- und Kurzfreizeiten

Die Teilnahme von Dattelner Kindern und Jugendlichen an Wochenend- und Kurzfreizeiten von Jugendgruppen und -verbänden auf Zeltplätzen, in Jugendherbergen, Landschulheimen und ähnlichen Einrichtungen wird mit **3,00 €** pro Tag/Teilnehmer sowie mit **8,00 €** pro Tag/ Betreuer gefördert.

Als Aufsichtsperson wird für jeweils **10 Dattelner Teilnehmer 1 Betreuer** anerkannt.

Die Zeitdauer der Maßnahmen ist begrenzt auf **mindestens 2** und **höchstens 10 Tage**; **An- und Abreisetag zählen grundsätzlich zusammen als 1 Tag.**

Der Zuschussempfänger hat im Verwendungsnachweis zu versichern, dass der Teilnehmerzuschuss vorrangig Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen zugute kam. Die zuschussberechtigten Teilnehmer/innen sind namentlich aufzuführen.

Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse ist nicht erforderlich.

7.3.1.2 Ferienfreizeiten

Ferienfreizeiten anerkannter Träger **über einen Zeitraum von mind. 10 und höchstens 21 Tagen** werden mit **8,00 € pro Tag/Betreuer** gefördert.

Als Aufsichtsperson wird für jeweils 10 Dattelner Teilnehmer 1 Betreuer anerkannt. An- und Abreisetag gelten grundsätzlich zusammen als 1 Tag. Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich mit dem Zuschussantrag, mindestens ein Kontingent von 10 % der Teilnehmerplätze für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen vorzuhalten.

Der Tagesförderungssatz für zuschussberechtigte Teilnehmer (Zuschussberechnung siehe folgende Seite) beträgt **5,50 € / Stadtranderholung = 4,00 €.**

7.3.1.3 Internationaler Jugendaustausch

Der internationale Jugendaustausch stellt im Rahmen der Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft einen jugendpolitischen Schwerpunkt des Gesetzgebers dar.

Diese Prozesse gilt es durch gezielte Jugendbegegnungen zu fördern, um Kontakte und Auseinandersetzungen mit Gleichaltrigen anderer Regionen und/oder Kulturkreise zu fördern. Ziel ist nicht die touristische Ferienfahrt, z.B. nach Mallorca oder der Sprachurlaub in England, sondern die gestaltete Begegnung zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses sowie des Abbaues von Fehleinschätzungen und Vorurteilen.

Die Zuschussberechnung für den internationalen Jugendaustausch basiert auf den Grunddaten der Förderung von Ferienfreizeiten (s. 7.3.1.2 „Ferienfreizeiten“). **Gefördert wird die Teilnahme Dattelner Kinder und Jugendlicher mit dem entsprechenden Tagessatz sowie die anzuerkennenden Betreuer bei Austauschmaßnahmen von 10 – 21 Tagen.**

Darüber hinausgehend wird zur Finanzierung des entsprechenden Programms der Austauschmaßnahme ein weiterer Zuschuss in Höhe von 50 % des nach 7.3.1.2 ermittelten Zuschussbetrages gezahlt.

Internationale Jugendaustauschmaßnahmen mit auswärtigen Teilnehmern in Datteln (Mindestdauer 14 Tage) können mit 50 % der Kosten des Austauschprogramms gefördert werden - Höchstbetrag **260,00 €**.

7.3.1.4 Zuschussberechnungen/Teilnehmerumlage

Die städtischen Zuschüsse zu Erholungs- und Freizeitmaßnahmen werden gezahlt für

- 1) Betreuer pro 10 Dattelner Teilnehmer
- 2) sozial benachteiligte Teilnehmer
- 3) Programmervordernisse.

Der Träger hat im Verwendungsnachweis zu belegen, dass die entsprechend ermittelten Zuschussbeträge an die Betreuer und die zu begünstigenden Teilnehmer (Reduzierung des Teilnehmerbeitrages) ausgezahlt bzw. zur Finanzierung des Programms eingesetzt wurden.

Zu begünstigende Teilnehmer sind Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen und/oder drei und mehr Kindern. Grundlage für die Einkommensberechnung, die vom Träger durchgeführt wird, ist der § 85 SGB XII mit einer zusätzlichen Verdoppelung des Regelsatzes für das dritte und alle weiteren Kinder.

Übersteigt das Familieneinkommen den ermittelten Bedarf, so kann im Einzelfall ein Zuschuss gezahlt werden, wenn die Teilnahme an einem Ferienaufenthalt aus sozialpädagogischen Gründen ratsam erscheint (Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend, Familie).

Beispielsberechnung: Familie mit 3 Kindern		
Einkommen: (Zum Einkommen zählen Erträge aus nichtselbständiger Arbeit, Rente, Arbeitslosengeld I und II und sonstige Versorgungsbezüge.)		
Durchschnittliches Monatseinkommen aus nichtselbständiger (Arbeit, Rente, Arbeitslosengeld usw. des Vaters	1.533,88 €	
der Mutter	0,00 €	
Wohngeld	85,90 €	
Sonstige Einkünfte (Kindergeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung usw.):	214,74 €	
Summe	1.834,52 €	
Hiervon sind abzuziehen:		
Arbeitsmittelpauschale:	5,11 €	
Fahrtkosten zur Arbeitsstelle:	25,56 €	
Beiträge für Versicherungen (keine kapitalbildenden Versicherungen):	61,36 €	
Sonstiges:	0,00 €	
Insgesamt	92,03 €	-92,03 €
Anrechenbares Einkommen		1.742,49 €
Bedarf:		
Haushaltsvorstand (Grundbetrag 702,00 €*)	702,00 €	
Familienzuschlag für Ehefrau (246,00 €*)	246,00 €	
Familienzuschlag für das 1.–2. Kind (pro Kind 246,00 €*)		
2 Kinder à 246,00 €	492,00 €	
Familienzuschlag ab dem 3. Kind (hier wird der doppelte Familienzuschlag angerechnet: 492,00 €*)		
1 Kind à 492,00 €	492,00 €	
Miete und Nebenkosten (ohne Heizung und Strom) oder Eigenheimkosten	409,03 €	
Bedarf:		2.341,03 €
(*Bedarfsätze/Stand 2010)		

In diesem Beispiel übersteigt der Bedarf das Einkommen um **598,54 €**.

7.3.1.5 Maßnahmen der Familienerholung/Familienbildung

Die Stadt Datteln fördert Maßnahmen der Familienerholung/Familienbildung nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für Dattelter Teilnehmer.

Danach werden Zuschüsse zu Familienerholungsmaßnahmen an Familien und Alleinerziehende gezahlt, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können, insbesondere kinderreiche oder junge Familien sowie Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen.

- Die Maßnahmen finden statt in Familienferienheimen, Familienferiendörfern oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer von mindestens 8 und längstens 21 Tagen.
- Die Teilnahme an Familienbildungsmaßnahmen wird gefördert bei internatsmäßig durchgeführten Familienbildungsangeboten in anerkannten Familienbildungsstätten.
- Entsprechende Anträge werden über anerkannte freie Wohlfahrtsverbände beim Jugendamt/Abt. Jugendförderung gestellt.
- Die städtischen Zuschüsse für Maßnahmen der Familienbildung/Familienerholung betragen:
- **2,50 €** Tag/Teilnehmer (Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII)
- **3,50 €** Tag/Teilnehmer (ALG II - Empfänger oder vergleichbare Einkommensverhältnisse)

7.3.2 Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit ist eine Angebotsform, die Wünsche von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Gemeinschaftserlebnissen und Treffpunkten außerhalb der Erwachsenenkultur und ohne verpflichtende Organisation aufgreift. Sie bietet Raum für Begegnung, Geselligkeit, Bildung und Beratung. Pädagogische Fachkräfte geben darüber hinaus Hilfen zur sozialen Integration, zum Ausgleich von Defiziten und zum Einüben von partnerschaftlich sozialem Verhalten sowie von Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitverantwortung. Angebote der offenen Jugendarbeit sollten je nach Alter der Teilnehmer im Regelfall im Wohnumfeld von anerkannten Einrichtungen der offenen Jugendarbeit unterbreitet werden. Eltern und Stadtteilgruppen können in angemessener Form an der Jugendarbeit beteiligt werden. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit erhalten jährliche Zuschüsse zu den Betriebskosten, wenn sie unter Berücksichtigung der entsprechenden Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Datteln als solche anerkannt wurden. Im Einzelfall gewährte Landeszuwendungen für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit werden mit den Zuschüssen nach diesem Förderungsplan verrechnet. Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn grundlegende Veränderungen in Zielsetzung, Öffnungszeiten und Besucherstruktur, Angebotsinhalten etc. erkennbar werden.

7.3.2.1 Ferien vor Ort/Ferienspaß

Alljährlich bietet der Fachbereich Kinder, Jugend, Familie der Stadt Datteln in den Oster-, Sommer- und Herbstferien in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugend-/Sozialarbeit und Jugendverbänden/Sportvereinen für alle Kinder und Jugendlichen offene Ferienveranstaltungen an. Die Ferienspaßangebote werden dabei weitgehend stadtteilbezogen und auf das jeweilige Wohnumfeld der Kinder abgestimmt. „Unterversorgungen“ einzelner Stadtbezirke durch Angebote freier Träger werden weitestgehend durch eigene Angebote des Fachbereichs Kinder, Jugend, Familie ausgeglichen.

Ziel aller Aktivitäten ist es, insbesondere Kindern und Jugendlichen, denen ein Urlaub oder die Teilnahme an Ferienfreizeiten versagt blieb, möglichst vielseitige Freizeitangebote im näheren Wohnumfeld zu machen. Die regionale Schwerpunktsetzung wie auch die notwendige Finanzierung macht die Planungsabstimmung aller Einzelmaßnahmen mit der Abteilung „Jugendförderung“ des Jugendamtes erforderlich. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass angestrebte Aktivitäten einzelner Maßnahmenträger nicht in den Förderungskatalog aufgenommen werden können.

Gegenwärtige Struktur der Ferienspaßangebote:

- Angebot des Fachbereichs 4, Kinder, Jugend, Familie
 1. Ferienkino
 2. Mobile Bewegungsbaustelle
 3. Workshops (Computer, Inline skaten, Musik etc.)
 4. Ausflugsfahrten (Freizeitparks, Nordseeküste etc.)
 5. Ausflüge in den Nahbereich (Segelfliegen, Radtour zum Minigolf etc.)
 6. Besichtigungen von Betrieben und Behörden
 7. Aktionen vor Ort: (Spiel- und Bastelaktionen, Kinderflohmarkt etc.)

- Angebote von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbänden
Angebotsspektrum: Tagesangebote, 1 – 5 pro Woche über einen Zeitraum von 1 – 6 Wochen
- Angebote von Sportvereinen
Angebotsspektrum: Tagesangebote, 1 – 5 pro Woche über einen Zeitraum von 1 – 6 Wochen
- Bei allen kostenintensiven Ferienspaßmaßnahmen wird ein angemessener Teilnehmerbeitrag erhoben.
- Kinder von Arbeitslosengeld II–Empfängern erhalten bei den Ausflugsfahrten eine Preisermäßigung von 25%.

- Zu fördernde Maßnahmen werden **mit 5,50 € pro Std./10 Teilnehmer** bezuschusst. Der Zuschuss enthält einen 25 %-igen Sach-/Betriebskostenanteil.
- Reine sportliche Maßnahmen werden mit **4,00 € pro Std./10 Teilnehmer** bezuschusst. Ein Sach-/Betriebskostenanteil in Höhe von 1,50 € pro Stunde wird gezahlt, wenn mit der Maßnahme verbundene höhere Sach-/Betriebskosten begründet werden (Nutzung vereinseigener Sportstätten mit zusätzlichem Pflegeaufwand, Programmgestaltungskosten etc.).
- Die Aufwandsentschädigung für Ferienspaßbetreuer des Fachbereichs Kinder, Jugend, Familie liegt bei **5,00 €/pro Std.**

7.3.2.2 Sportprojekte außerhalb der Ferien

- Gefördert werden Sportprojekte, die in Kooperation zwischen Sportvereinen und Jugendarbeit durchgeführt werden.
- Sofern bei einem Projekt Teilnehmerbeiträge erhoben werden müssen, erhalten Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II beziehen, eine Ermäßigung von 50 %. Sofern pädagogische Problemstellungen vorliegen, kann die Ermäßigung in Absprache mit den Fachkollegen 100 % betragen.
- pro Std./10 Teilnehmer = 4,00 €
- Ein Sach-/Betriebskostenanteil in Höhe von 1,50 € pro Stunde wird gezahlt, wenn mit der Maßnahme verbundene höhere Sach-/Betriebskosten begründet werden (Nutzung vereinseigener Sportstätten mit zusätzlichem Pflegeaufwand, Programmgestaltungskosten etc.).
- Projektdauer: Ein Sportprojekt sollte nicht länger als 6 Wochen dauern. Im begründeten Ausnahmefall, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

7.3.2.3 Offene Angebote der Jugendkulturarbeit

Veranstaltungen der Jugendkulturarbeit (Musik-, Theater-, Filmveranstaltungen, Spielfeste u.ä.m.) werden gefördert, wenn allen interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilnahme offen steht.

Förderarten:

Veranstaltungen mit unter 100 Teilnehmern = 165,00 €

Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmern = 250,00 €

besonders förderungswürdige Maßnahmen

Veranstaltungen mit unter 100 Teilnehmern = 250,00 €

Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmern = 500,00 €

Der Veranstalter hat im Verwendungsnachweis zu belegen, dass der Zuschussbetrag lediglich zur Deckung eines Einnahmedefizits eingesetzt wurde.

7.3.2.4 Angebote von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf Spielplätzen und in Jugendfreizeitstätten

Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (Jugendfreizeitstätten) im Sinne dieses Förderplanes sind:

- Offene Jugendtreffs
- Kleine Jugendfreizeitstätten
- Mittlere Jugendfreizeitstätten
- Große Jugendfreizeitstätten

Eine Förderung setzt voraus, dass die entsprechenden Einrichtungen, mobilen Formen und die Angebote der Spielplatzarbeit im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung (offene Jugendarbeit) ausgewiesen sind und nach Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss aus kommunalen Mitteln ebenfalls gefördert werden.

7.3.2.4.1 Offene Jugendtreffs

Offene Jugendtreffs sind kleinere Stadtteileinrichtungen, die im Rahmen der Öffnungszeiten sowohl weitestgehend selbstbestimmten Cliquenkontakt ermöglichen, aber auch geplante und betreute Freizeitprogramme anbieten sollen. Sie kennzeichnen sich durch:

Raumangebot:

offener Treff, 1 Gruppenraum, Sanitäreinrichtungen

Personal:

Ehrenamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiter (Honorarkräfte) mit erzieherischer Befähigung

Öffnungszeit:

6 – 12 Stunden offene Jugendarbeit an 2 Wochentagen

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche

7.3.2.4.2 Kleine Jugendfreizeitstätten

Kleine Jugendfreizeitstätten sollen weitestgehend den Bedarf an offener Kinder- und Jugendarbeit im gesamten Stadtteil abdecken. Sie kennzeichnen sich durch:

Raumangebot:

offener Treffbereich (Jugendcafé o.ä.), größerer Saal, 2 Gruppenräume, Sanitäreinrichtungen, Büro

Personal:

1 päd. Fachkraft (Erzieher, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter o.ä.), Honorarkräfte, Ehrenamtliche, ZDL

Öffnungszeit:

Halbtagsfachkraft mind. 12 Stunden, Ganztagsfachkraft mind. 18 Stunden an 3 Wochentagen

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern

7.3.2.4.3 Mittlere Jugendfreizeitstätten

Mittlere Jugendfreizeitstätten orientieren ihr Angebot am Bedarf der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Berücksichtigung der entsprechenden Einzugsbereiche.

Sie kennzeichnen sich durch:

Raumangebot:

offener Treffbereich (Jugendcafé o.ä.), größerer Saal, 2 Gruppenräume, 2 Kreativräume, Sanitäreinrichtungen, Büro, Außenanlagen

Personal:

2 päd. Fachkräfte (Berufspraktikanten können als Zweitkraft anerkannt werden), Honorarkräfte, Ehrenamtliche, ZDL

Öffnungszeit:

mindestens 25 Stunden an 4 Wochentagen (sporadische Wochenendangebote)

Zielgruppe:

Kinder im unmittelbaren Wohnumfeld, Jugendliche und junge Erwachsene im Stadtteil, Eltern

7.3.2.4.4 Große Jugendfreizeitstätten

Große Jugendfreizeitstätten bieten über das Angebot anderer Einrichtungen hinausgehend regelmäßig jugendkulturelle Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene im gesamten Stadtgebiet an. Eltern und Erwachsenen-Stadtteilgruppen sollen unter Wahrung der Belange offener Kinder- und Jugendarbeit die Einrichtung mitbenutzen können.

Sie kennzeichnen sich weiterhin durch:

Raumangebot:

Großer offener Treffbereich (Jugendcafé o.ä.), Veranstaltungssaal, 3 Gruppenräume, 3 Kreativräume, Sanitäreinrichtungen, Büro, Außenanlagen

Personal:

3 päd. Fachkräfte und mehr (Berufspraktikanten können als Dritt- oder Viertkraft anerkannt werden), Honorarkräfte, Ehrenamtliche, ZDL

Öffnungszeit:

Mindestens 30 Stunden an 5 Wochentagen, regelmäßige Wochenendangebote (1 x monatlich)

Zielgruppe:

Kinder im unmittelbaren Wohnumfeld, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Stadtteilgruppen im Stadtteil, Jugendliche und junge Erwachsene im gesamten Stadtgebiet

Anerkannte Jugendfreizeitstätten freier Träger erhalten Festbetragszuschüsse zu den Jahresbetriebskosten der Angebote von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Landeszuzuwendungen eingerechnet).

Der örtliche Träger der Jugendhilfe (Fachbereich 4, Kinder, Jugend, Familie und Jugendhilfeausschuss der Stadt Datteln) legt auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung (gemäß § 80 SGB VIII) in eigenem Ermessen die Förderhöhe für die einzelnen Einrichtungen, mobilen Formen und die Spielplatzarbeit fest. Dabei orientiert er sich an den notwendigen pädagogischen Erfordernissen auf Grund der sozialen Lage der Kinder und Jugendlichen in dem jeweiligen örtlichen sozialen Nahraum.

Die Auszahlung der Jahreszuschüsse erfolgt nach entsprechender Antragstellung und Mittelbewilligung in Vierteljahrespauschalen, soweit keine anderweitigen Einzelregelungen vereinbart wurden.

7.3.2.5 Recht auf Zukunft

Am 04. April 2002 hat sich in Datteln der Verein „Recht auf Zukunft e. V. – Förderung der Dattelner Kinder- und Jugendarbeit“ gegründet. Dem Trägerverbund dieses Vereines gehören neben der Stadt Datteln auch die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden Dattelns an.

Inhalt des Kooperationsvertrages für einen Trägerverbund im Aufgabenbereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist die gemeinsame Absicht der beteiligten Träger, im Bereich der Stadt Datteln eine aufeinander abgestimmte und vernetzte offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit aufzubauen und gemeinsam durchzuführen. Die Arbeit des Trägerverbundes als freier Träger der Jugendhilfe ist nicht parteipolitisch und in den Grundsätzen geprägt von interreligiöser und kultureller Toleranz.

In Ausgestaltung des Vereinszweckes übernimmt der Verein in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend, Familie der Stadt Datteln insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

- Planung und Durchführung verschiedenster Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den dafür ausgewiesenen Einrichtungen des Trägerverbundes „Recht auf Zukunft e.V.“
- Planung und Durchführung verschiedenster Maßnahmen und Angebote der aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit im Einzugsbereich des jeweiligen Stadtbezirkes
- Planung und Durchführung verschiedenster kooperativer Angebote im Rahmen der Zusammenarbeit mit Schulen
- Planung und Durchführung von sozialpädagogischen Hilfen zur Verbesserung der schulischen und sozialen Integration von jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Der freie Träger hält zur Erfüllung der genannten Aufgaben Personal im Umfang von 3 Vollzeitstellen (117 Wochenstunden) pro Stadtbezirksteam vor.

Die Stadt verpflichtet sich, alle Aufgaben, die sich aus dem Satzungszweck und aus der Jugendhilfeplanung zu einer gesamtstädtischen, bedarfsgerechten und sozialräumlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit ergebenden Leistungsmerkmale mit einem jährlichen Zuschuss zu finanzieren. In dieser Summe ist bereits die anteilige Grundförderung für „Offene Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit;

kulturelle Kinder- und Jugendarbeit“ (II. Landesjugendplan) und „Offene Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Angebote der Spielplatzarbeit (II.1 Landesjugendplan) enthalten.

Der Trägerverbund/Verein hat bis spätestens zum 30.04. nach Ablauf eines Rechnungsjahres allen Verbundpartnern den von der Mitgliederversammlung genehmigten Kassenbericht vorzulegen. Mögliche Jahresüberschüsse sind unter Berücksichtigung der steuer- und vereinsrechtlichen Vorgaben im Folgejahr zeitnah für Satzungszwecke oder für zweckgebundene Rücklagen einzusetzen.

Der aktuelle Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2014. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahre, falls er nicht innerhalb einer 3 monatigen Frist vor Ablauf der Nutzungszeit von einem Vertragspartner gekündigt wird.

7.4 Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit

Die Ziele der Jugendsozialarbeit sind die Stärkung der Persönlichkeit, der Berufsfähigkeit junger Menschen und der Ausgleich individueller und gesellschaftlicher Beeinträchtigungen.

Dies wird erreicht durch sozialpädagogische Maßnahmen, u.a. durch werkpädagogische Angebote und Beratung. Die präventiven Maßnahmen und Projekte sollen dabei möglichst frühzeitig angeboten werden. An der Schnittstelle Schule/Beruf ist der Träger der Jugendsozialarbeit zu einer konzeptionellen Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Schule, Arbeitsverwaltung, Vestische Arbeit und Träger der beruflichen Aus- und Weiterbildung) verpflichtet.

7.4.1. Angebote der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit

Gefördert werden Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit in Schulen und Einrichtungen der Jugendarbeit. Die Planung und Durchführung kann dabei in Eigenregie oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Schulen, Arbeitsverwaltung, Jugendorganisationen u.s.w.) erfolgen. Nach der Vorlage eines entsprechenden Konzeptes können dabei Sach- und Referentenkosten bis zu einer Höhe von max. **300,00 €** gefördert werden.

Der Zuschussempfänger hat im Verwendungsnachweis zu belegen, dass der Zuschussbetrag lediglich zur Deckung eines Einnahmedefizits eingesetzt wurde

7.4.1.2 Unterstützung von sozialpädagogischen Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit

Antragsberechtigt sind anerkannte freie Träger, Schulen, Initiativgruppen (§ 74 SGB VIII) sowie Einzelpersonen als Projektleiter.

Gefördert werden besondere Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit. Bei der Antragstellung ist ein entsprechendes Konzept inklusive Finanzierungsplan vorzulegen. Bei Maßnahmen, die den Förderbetrag von **300,00 €** übersteigen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Bewilligung des Antrages.

7.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die gesetzliche Grundlage für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz liegen in den §§ 4, 14, 74 und 78 SGB VIII, im JuSchG (Fassung vom 01.04.2003) sowie im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMSTV) begründet. Hinzu kommen noch andere relevante Regelwerke, insbesondere das SGB VIII §§ 1, 5,9, 11.

Die Stärkung des präventiven Jugendschutzes ist hierbei das oberste Ziel, das heißt der vorbeugende Schutz vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Es geht um die Entwicklung pädagogischer Angebote, um Jugendliche rechtzeitig und in jugendtypischer Weise über Gefährdungspotenziale zu informieren sowie die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen so zu gestalten, dass Gefährdungen und Risikosituationen generell reduziert werden. Die aus dieser Zielvorgabe resultierenden Aufgabenfelder sind insbesondere die

- Gewaltprävention,
- Suchtprävention,
- sowie die Prävention im Bereich der neuen Medien (Internet, Chatroom, Handy).

Während die Zuständigkeit für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz eindeutig beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie liegt, ist der gesetzliche Jugendschutz, also die ordnungsbehördliche Kontrollfunktion beim Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit, Ordnung, Soziales anzusiedeln (Jugendschutzzuständigkeitsverordnung-JuSchGZVO vom 16.12.2003).

7.5.1 Fachstelle für Suchtprophylaxe

Die Fachstelle für Suchtvorbeugung ist bei der Drogenhilfe Recklinghausen und Ostvest e.V. angesiedelt. Die zuständige Fachkraft ist im Kreis Recklinghausen für die sechs Städte (Castrop-Rauxel, Datteln, Herten, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop) zuständig. Die Arbeit der Fachstelle erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Schulen und Jugendämtern der beteiligten Städte:

- AK: Suchtprophylaxe Ostvest: Der Arbeitskreis setzt sich aus den Jugendschutzfachkräften der sechs Städte, einem Mitarbeiter des Kreisgesundheitsamtes und einer Mitarbeiterin der Fachstelle zusammen. Neben dem Informationsaustausch erfolgt dort die Planung und Abstimmung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen.
- Individuelle Beratung von Institutionen und pädagogischen Mitarbeiter/Innen
- Multiplikatoren Fortbildung (Lehrer, Sozialarbeiter, Eltern usw.)
- Maßnahmen und Projekte an Schulen (z.B. Elternabende am Comenius Gymnasium, Lehrerfortbildung am Berufskolleg Ostvest, Kino Spezial, Unterstützung bei der Entwicklung zur „rauchfreien Schule“ usw.)
- Außerschulische Suchtvorbeugung (z.B. Projektstage bei der Umweltwerkstatt des Diakonischen Werkes in Datteln)

7.5.2. Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Gefördert werden Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Die Planung und Durchführung kann dabei in Eigenregie oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Fachstelle für Suchtvorbeugung, Kriminalkommissariat Vorbeugung, Fachbereich Kinder, Jugend, Familie u.s.w.) erfolgen.

Nach der Vorlage eines entsprechenden Konzeptes können dabei Sach- und Referentenkosten bis in einer Höhe von max. **300,00 €** gefördert werden.

Der Zuschussempfänger hat im Verwendungsnachweis zu belegen, dass der Zuschussbetrag lediglich zur Deckung eines Einnahmedefizits eingesetzt wurde

7.5.3.2 Offene Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Veranstaltungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Projekte und Workshops zu Themen wie: „Abhängigkeit und Sucht“, „sexueller Missbrauch“, Naturschutz u.ä.m.) werden gefördert, wenn allen interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilnahme offen steht.

Förderarten:

Veranstaltungen mit unter 100 Teilnehmern	= 150,00 €
Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmern	= 250,00 €
<u>besonders förderungswürdige Maßnahmen</u>	
Veranstaltungen mit unter 100 Teilnehmern	= 250,00 €
Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmern	= 500,00 €
Der Veranstalter hat im Verwendungsnachweis zu belegen, dass der Zuschussbetrag lediglich zur Deckung eines Einnahmedefizits eingesetzt wurde.	

7.6 Sonderzuschuss

7.6.1 Besondere Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischen Kinder – und Jugendschutzes fördert die Stadt Datteln Projekte, die nach ihren Zielvorstellungen, Inhalten und Methoden geeignet sind, neue Anregungen und Anstöße im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder – und Jugendschutzes zu geben.

Antragsberechtigt sind anerkannte freie Träger, Schulen, Initiativgruppen (§ 74 SGB VIII) sowie Einzelpersonen als Projektleiter.
Es werden ausschließlich Zuschüsse in Höhe von 75 % der mit dem Projekt verbundenen Sachkosten **1.025,00 €** gezahlt. Zuschussleistungen von mehr als **300,00 €** bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

7.6.2 Anschaffung von besonderen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen im Rahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Zur Anschaffung von besonderen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen gewährt die Stadt Datteln einen Zuschuss in Höhe von max. **2.000,00 €**.

Der Eigenanteil des Trägers beträgt 30 %.

Antragsberechtigt sind anerkannte freie Träger und Initiativgruppen (§ 74 SGB VIII).

Nach der Vorlage eines entsprechenden Konzeptes inklusive Finanzierungsplanes entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Bewilligung des Antrages und die Höhe des Zuschusses.

Die bewilligten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind zu inventarisieren und in Datteln **allen freien Trägern, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit** zur Verfügung zu stellen.

Dabei darf eine Gebühr von max. **1% des Anschaffungswertes** pro Tag erhoben werden.

8. Finanz- und Personalressourcen

7.1 Finanzen

Zur Durchführung der im Kinder- und Jugendförderplan genannten Aufgaben stehen im städtischen Haushalt in der Legislaturperiode 2009 – 2014 jährlich, in den Produktgruppen 06.02.01, 06.03.01 und 06.12.01, die folgenden Finanzmittel im Ein- und Ausgabebereich zur Verfügung.

7.1.1 Ausgaben - konsumtiv

Position	Art der Förderung	Betrag	
		Ansatz 2010	Ansatz 2011
7.2 Jugendverbandsarbeit	Aktivitäten der Jugendverbandsarbeit	1.400,00 €	1.400,00 €
7.2 Total		1.400,00 €	1.400,00 €
7.3 Kinder- und Jugendarbeit	Kosten der JugendleiterInnen-Card	100,00 €	100,00 €
	Förderung von Freizeit-, Erholungs- und Austauschmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen	8.500,00 €	8.500,00 €
	Zuschüsse an Jugendgruppen/Sportvereine zur Finanzierung offener Angebote nach den Förderungsrichtlinien	4.000,00 €	4.000,00 €
	Eigene Angebote der offenen Kinder- u. Jugendarbeit	4.000,00 €	4.000,00 €
	Förderung von Maßnahmen der Familienerholung und –bildung	640,00 €	640,00 €
	Zuschuss an den Verein „Recht auf Zukunft e.V.“ zur Förderung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit	220.000,00 €	220.000,00 €
7.3 Total		237.240,00 €	237.240,00 €
7.4 Jugendsozialarbeit	Sachkosten für Präventionsprojekte im Rahmen der Jugendsozialarbeit	siehe Sachkosten für Präventionsprojekte	
	Unterstützung von sozialpädagogischen Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit	70.000,00 €	70.000,00 €
	Angebote der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit	siehe Sachkosten für Präventionsprojekte	
7.4 Total		70.000,00 €	70.000,00 €
7.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Förderung von Maßnahmen und Angeboten des erzieherischen Kinder- u. Jugendschutzes	siehe Sachkosten für Präventionsprojekte	
Sachkosten für Präventionsprojekte		50.000,00 €	50.000,00 €
Gebäude	Miete „Kulturzentrum Tigg“	96.000,00 €	82.000,00 €
	Bewirtschaftungskosten bebaute Grundstücke	29.368,00 €	29.368,00 €
Total		125.368,00 €	111.368,00 €
Spielflächen	Unterhaltung der Kinderspielplätze	50.000,00 €	40.000,00 €
Total		534.008,00 €	510.008,00 €

*Aus der Buchungsstelle „Sachkosten für Präventionsprojekte“ werden auch Maßnahmen und Projekte nach den Förderrichtlinien „Präventionsbudget“ finanziert.

** Bei der Miete „Kulturzentrum Tigg“ handelt es sich um das Familienbüro Nord. Diese Räumlichkeiten werden allerdings nur anteilig für Belange der Kinder- und Jugendarbeit genutzt.

7.1.2 Einnahmen - konsumtiv

Position	Art der Förderung	Betrag	
		Ansatz 2010	Ansatz 2011
7.1.2.1 Kinder- u. Jugendarbeit	Vermischte Einnahmen	100,00 €	100,00 €
	Rückforderung von Zuschussleistungen	1.000,00 €	1.000,00 €
	Zuweisungen zur Förderung von Angeboten u. Einrichtungen der offenen Kinder-/Jugendarbeit	54.856,00 €	54.856,00 €
Total		55.956,00 €	55.956,00 €

7.1.2 Ausgaben - investiv

Position	Art der Förderung	Ansatz 2010	Ansatz 2011
7.1.3.1 Spielflächen	Anlegung und Sanierung von Kinderspielflächen	15.000,00 €	15.000,00 €

7.2 Personal

Die Personalkosten der freien Träger der Jugendhilfe werden durch die städtischen Zuschüsse abgedeckt.

Beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die einzelnen Aufgabenfelder wie folgt abgedeckt:

Stellenplan	
Kinder- und Jugendarbeit 1 Erzieher	Siehe Stellenplan der Stadt Datteln
Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit 1 Sozialpädagogin (50%)	Siehe Stellenplan der Stadt Datteln

9. Laufzeit

Der 2. Dattelner Kinder- und Jugendförderplan ist zunächst bis zum 31.12.2014 gültig. Darüber hinaus bleibt seine Gültigkeit so lange bestehen, bis er durch eine Fortschreibung ersetzt wird.